Amtsblatt

C 27 E

45. Jahrgang

31. Januar 2002

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u> Inhalt Seite

I (Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2001-2002

Tagung vom 2. und 3. Mai 2001

Mittwoch, 2. Mai 2001

(2002/C 27 E/01)

PROTOKOLL

ABI	AUF DER SITZUNG	1
1.	Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2.	Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	1
3.	Zusammensetzung des Parlaments	1
4.	Auslegung der Geschäftsordnung	1
5.	Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschließungen des Parlaments	2
6.	Vorlage von Dokumenten	2
7.	Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	8
8.	Tagesordnung	8
9.	Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten (Mitteilung der Kommission)	9
10.	Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Sichrovsky (Aussprache)	10
11.	Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber (Aussprache)	10
12.	Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle (Aussprache)	10
13.	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission (Aussprache)	10
14.	Begrüßung	11
15.	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/FYROM *** (Aussprache)	11

DE

(Fortsetzung nächste Seite)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)				
	16. Nukleare Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitspolitische Aspekte (Erklärung mit anschließender Aussprache)				
	17. Schutz des Euro vor Fälschungen * (Aussprache)				
	18. Illegale Suchtstoffe — synthetische Drogen * (Aussprache)	12			
	19. Transmissible spongiforme Enzephalopathien ***II (Aussprache)	1.3			
	20. Veterinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren ***I (Aussprache)	13			
	21. Tierarzneimittel (Aussprache)	13			
	22. Tagesordnung der nächsten Sitzung	13			
	23. Schluss der Sitzung	13			
	ANWESENHEITSLISTE	14			
	Donnerstag, 3. Mai 2001				
(2002/C 27 E/02)	PROTOKOLL				
	ABLAUF DER SITZUNG	15			
	1. Eröffnung der Sitzung	15			
	2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	1.5			
	3. Mittelübertragungen	1.5			
	4. Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (Aussprache)	17			
	5. Internet der nächsten Generation (Aussprache)	17			
	6. Wertansätze von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ***I (Aussprache)	17			
	ABSTIMMUNGSSTUNDE				
	7. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Sichrovsky (Abstimmung)	18			
	8. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber (Abstimmung)	18			
	9. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle (Abstimmung)	18			
	10. Anpassung der Finanziellen Vorausschau (Abstimmung)	18			
	11. Transmissible spongiforme Enzephalopathien ***II (Abstimmung)	19			
	12. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission ***I (Abstimmung)	19			
	13. Veterinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren ***I (Abstimmung)	19			
	14. Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/FYROM *** (Abstimmung)	20			
	15. Schutz des Euro vor Fälschungen * (Abstimmung)	20			
	16. Illegale Suchtstoffe — synthetische Drogen * (Abstimmung)	2			
	17. Nukleare Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitspolitische Aspekte (Abstimmung)	21			
	18. Tierarzneimittel (Abstimmung)	22			
	19. Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (Abstimmung)	22			
	20. Internet der nächsten Generation (Abstimmung)	22			
	ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE				
	21. Ausschussbefassung — Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten	23			
	22 Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	24			

23. Zeitpunkt der nächsten Tagung 24. Unterbrechung der Sitzungsperiode ANWESENHEITSLISTE ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN Aus technischen Gründen konnte die Liste der namentlichen Abstimmung betreffen antrag 95 zum Bericht Cashman nicht aufgezeichnet werden	
24. Unterbrechung der Sitzungsperiode	
ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	
Aus technischen Gründen konnte die Liste der namentlichen Abstimmung betreffen	nd Änderungs-
Bericht Cashman A5-0318/2000 — Vorschlag der Kommission	27
Bericht Cashman A5-0318/2000 — legislative Entschließung	
Veterinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren Bericht Jillian Ev 2001 — Änderungsanträge 6 und 7, 2. Teil	vans A5-0125/ 28
Bericht Jillian Evans A5-0125/2001 — Änderungsanträge 6 und 7, 3. Teil	
ANGENOMMENE TEXTE	
1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Sichrovsky	
A5-0123/2001	
Beschluss des Europäischen Parlaments über den Antrag auf Aufhebung der Ir Herrn Peter Sichrovsky (2000/2237(IMM))	
2. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber	
A5-0124/2001	
Beschluss des Europäischen Parlaments über den Antrag auf Aufhebung der Ir Herrn Johannes Voggenhuber (2000/2238(IMM))	
3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle	
A5-0126/2001	
Beschluss des Europäischen Parlaments über den Antrag auf Aufhebung der Immu Elisabeth Jeggle (2001/2031(IMM))	
4. Anpassung der Finanziellen Vorausschau	
A5-0110/2001	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Europäischen Parlaments und des Rates über die Anpassung der Finanziellen Vodie Ausführungsbedingungen (Vorlage der Kommission an das Europäische Parlaments gemäß den Nummern 16-18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom (KOM(2001) 149 – C5-0117/2001 – 2001/0075(ACI))	Torausschau an ament und den a 6. Mai 1999)
ANLAGE	
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anpassung de Vorausschau an die Ausführungsbedingungen	
5. Transmissible spongiforme Enzephalopathien ***II	
A5-0118/2001	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen St	tandnunkt des
Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler Enzephalopathien (14780/1/2000 – C5-0048/2001 – 1998/0323(COD))	d des Rates mit spongiformer
 Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des F Kommission ***I 	Rates und der
A5-0318/2000	
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über de Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der (KOM(2000) 30 – C5-0057/2000 – 2000/0032(COD))	er Kommission
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für ein des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Zugang der Öffe Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (KOM C5-0057/2000 – 2000/0032(COD))	fentlichkeit zu M(2000) 30 –

<u>Informationsnummer</u> Inhalt (Fortsetzung) Seite

7.	Vete	rinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren ***I						
	A5-	A5-0125/2001						
	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren (KOM(2000) 529 – C5-0477/2000 – 2000/0221(COD))							
	des gen	slative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringunvon nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren (KOM(2000) 529 – C5-0477/0 – 2000/0221(COD))						
8.	Stab	ilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/FYROM ***						
	A5-	0132/2001						
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (6727/1/2001-6726/2001 – KOM(2001) 90 – C5-0157/2001 – 2001/0049(AVC))							
9.	Schi	utz des Euro vor Fälschungen *						
	A5-	0120/2001						
	1.	Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (5551/2001 – C5-0054/2001 – 2001/0804(CNS))						
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (5551/2001 – C5-0054/2001 – 2001/0804(CNS))						
	2.	Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))						
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))						
	3.	Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))						
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))						
10.	Illegale Suchtstoffe — Synthetische Drogen *							
	A5-0121/2001							
	1.	Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe (14008/2000 – C5-0734/2000 – 2000/0826(CNS))						
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe (14008/2000 — C5-0734/2000 — 2000/0826(CNS))						
	2.	Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Einführung eines Systems für die spezielle kriminaltechnische Profilanalyse synthetischer Drogen (14007/2000 – C5-0737/2000 – 2000/0825(CNS))						
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Einführung eines Systems für die spezielle kriminaltechnische Profilanalyse synthetischer Drogen (14007/2000 – C5-0737/2000 – 2000/0825(CNS))						



Informationsnummer	Inha	ılt (Fortsetzung)	Seite
	11.	Nukleare Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitspolitische Aspekte	
		B5-0321, 0322, 0323, 0324 und 0325/2001	
		Entschließung des Europäischen Parlaments zu der nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl und den Auswirkungen auf die Gesundheit	78
	12.	Tierarzneimittel	
		A5-0119/2001	
		Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln (KOM(2000) 806 – C5-0105/2001 – 2001/2054(COS))	80
	13.	Stabilitäts- und Konvergenzprogramme	
		A5-0127/2001	
		Entschließung des Europäischen Parlaments zu der jährlichen Bewertung der Durchführung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (2001/2009(INI))	82
	14.	Internet der nächsten Generation	
		A5-0116/2001	
		Entschließung des Europäischen Parlaments zum Internet der nächsten Generation: Notwendigkeit einer Forschungsinitiative der Europäischen Union (2000/2102(INI))	84

Erklärung der benutzten Zeichen

Verfahren der Konsultation

** I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung

** II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung

*** Verfahren der Zustimmung

*** I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung

*** II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung

*** III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweis zur Abstimmungsstunde

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

Abkürzungen der Ausschüsse

AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und

Verteidigungspolitik

BUDG Haushaltsausschuß

CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle

LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung

JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt

ITRE Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

PECH Ausschuß für Fischerei

RETT Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr

CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit

AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen

FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit

PETI Petitionsausschuß

Abkürzungen der Fraktionen

PPE-DE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten

PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas

ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas

Verts/ALE Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz

GUE/NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke

UEN Fraktion Union für das Europa der Nationen

TDI Technische Fraktion der unabhängigen Abgeordneten - gemischte Fraktion

EDD Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede

NI fraktionslos

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2001-2002

Tagung vom 2. und 3. Mai 2001 PAUL-HENRI SPAAK-GEBÄUDE — BRÜSSEL

(2002/C 27 E/01)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Frau FONTAINE

Präsidentin

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr.

2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Zusammensetzung des Parlaments

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß ihr Herr Laignel schriftlich seinen Rücktritt mit Wirkung vom 5. April 2001 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 8 GO und Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

4. Auslegung der Geschäftsordnung

Die Präsidentin teilt dem Parlament gemäß Artikel 180,3 GO mit, dass der Ausschuss für konstitutionelle Fragen, der mit der Anwendung von Artikel 3 der Anlage I GO befasst worden war, folgende Auslegung gegeben hat:

"Das Register kann der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden."

Diese Auslegung gilt als angenommen, wenn nicht bis zur Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung von einer Fraktion oder wenigstens 32 Abgeordneten Einspruch dagegen erhoben wird (Artikel 180,4 GO). Anderenfalls wird sie dem Parlament zur Abstimmung unterbreitet.

5. Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschließungen des Parlaments

Die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament während der Januar I- und II-Tagungen angenommenen Entschließungen und Stellungnahmen (Dok. SP(2001) 550) ist verteilt worden.

6. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin hat folgende Dokumente erhalten:

- a) vom Rat und von der Kommission:
 - Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) (KOM(2001) 165 – C5-0140/2001 – 2001/0083(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: PECH Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV

Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 1. März 2001 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (BCE(2001) 2 – C5-0141/2001 – 2001/0805(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: ECON

 Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten (7494/2001 – C5-0142/2001 – 2001/0806(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: LIBE mitberatend: BUDG

 Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität – eEurope 2002 (KOM(2000) 890 – C5-0143/2001 – 2001/2070(COS))

Ausschussbefassung: federführend: LIBE

mitberatend: ECON, JURI, ITRE, CULT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 28. Februar 2001 bis zum 27. Februar 2004 (KOM(2001) 173 – C5-0144/2001 – 2001/0088(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: PECH

mitberatend: BUDG, DEVE

Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV, Artikel 300 Absätze 2 und 3 Unterabsatz 1 EGV

 Grünbuch – Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit (KOM(2000) 769 – C5-0145/2001 – 2001/2071(COS))

Ausschussbefassung: federführend: ITRE

mitberatend: ECON, JURI, ENVI, RETT

 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Ein neues Kapitel der europäischen Raumfahrt (KOM(2000) 597 – C5-0146/2001 – 2001/2072(COS))

Ausschussbefassung: federführend: ITRE

mitberatend: AFET, BUDG, RETT

 Bericht der Kommission: Stand der Umsetzung der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ("Arbeitszeitrichtlinie") (KOM(2000) 787 – C5-0147/2001 – 2001/2073(COS))

Ausschussbefassung: federführend: EMPL

mitberatend: PECH, RETT, FEMM

Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 4/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2001) 596 – C5-0148/2001 – 2001/2074(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 2/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (C5-0149/2001 – 2001/2064(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 3/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (C5-0150/2001 – 2001/2065(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: e-Learning – Gedanken zur Bildung von Morgen (KOM(2001) 172 – C5-0151/2001 – 2000/2337(COS))

Ausschussbefassung: federführend: CULT mitberatend: BUDG, FEMM

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (KOM(2001) 110 – C5-0152/2001 – 2001/0058(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: CONT

mitberatend: RETT

Rechtsgrundlage: Artikel 308 EGV

Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2001 – Einzelplan II – Rat (7460/2001 – C5-0153/2001 – 2001/2026(BUD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

mitberatend: AFET, sämtliche betroffenen Ausschüsse

Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 5/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2001) 655 – C5-0154/2001 – 2001/2075(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 6/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2001) 656 – C5-0155/2001 – 2001/2076(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 7/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2001) 657 – C5-0156/2001 – 2001/2077(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Namen der Europäischen Gemeinschaft (6726/2001 – C5-0157/2001 – 2001/0049(AVC))

Ausschussbefassung: federführend: AFET

mitberatend: ITRE

Rechtsgrundlage: Artikel 310 EGV, Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3

Unterabsatz 2 EGV, Artikel 9 EGKSV

Mittwoch, 2. Mai 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(2001) 213 – C5-0159/2001 – 2001/0095(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ECON

mitberatend: JURI

Rechtsgrundlage: Artikel 47 Absatz 2 EGV

Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 8/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III –
 Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2001) 659 – C5-0160/2001 – 2001/2079(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 9/2001 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2001) 660 – C5-0161/2001 – 2001/2078(GBD))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (KOM(2001) 183 – C5-0162/2001 – 2001/ 0090(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: AGRI

mitberatend: ENVI

Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 66/403/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut und Pflanzkartoffeln (KOM(2001) 186 – C5-0163/2001 – 2001/0089(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: AGRI

mitberatend: ENVI

Rechtsgrundlage: Artikel 37 EGV

 Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (KOM(2001) 222 – C5-0164/2001 – 1998/0225(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ENVI Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 1 EGV

 Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag von Nizza über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (KOM(2001) 121 – C5-0165/2001 – 2001/0061(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG

mitberatend: CONT, ITRE

 Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der "EGKS in Abwicklung" sowie, nach Abschluss der Abwicklung, des "Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl" (KOM(2001) 121 – C5-0166/2001 – 2000/0363(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: BUDG mitberatend: CONT, ITRE

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (KOM(2001) 121 – C5-0167/2001 – 2000/0364(CNS))

Ausschussbefassung: federführend: ITRE

mitberatend: BUDG, CONT

Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (KOM(2001) 217 – C5-0168/2001 – 1997/0176(COD))

Ausschussbefassung: federführend: JURI

(in 1. Lesung mitberatend: ECON, RETT)

Rechtsgrundlage: Artikel 95 EGV

 Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Jahr 2001 (KOM(2001) 224 – C5-0169/2001 – 2001/2081(COS))

Ausschussbefassung: federführend: ECON

mitberatend: EMPL

Rechtsgrundlage: Artikel 99 Absatz 2 EGV

 Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe (KOM(2001) 243 – C5-0170/2001 – 1999/0067(COD))

Ausschussbefassung: federführend: ENVI

Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 1 EGV

b) vom Rechnungshof:

Sonderbericht Nr. 3/1999 über die Verwaltung und Kontrolle der Zinszuschüsse der Kommissionsdienststellen, zusammen mit den Antworten der Kommission (C5-0158/2001 – 2001/2015(COS))

Ausschussbefassung: federführend: CONT

mitberatend: ITRE

c) von den Ausschüssen:

ca) die Berichte:

- Bericht über den Sonderbericht Nr. 11/2000 des Europäischen Rechnungshofes zur Beihilferegelung für Olivenöl, zusammen mit den Antworten der Kommission (RCC0011/00 C5-0009/2001 2001/2001(COS)) Ausschuss für Haushaltskontrolle Berichterstatter: Herr Casaca (A5-0114/2001)
- Bericht über das Internet der nächsten Generationen: Notwendigkeit einer Forschungsinitiative der EU (2000/2102(INI)) Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
 Berichterstatter: Herr Harbour

Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln (KOM(2000) 806 – C5-0105/2001 – 2001/2054(COS))
 Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Berichterstatterin: Frau Doyle

(A5-0119/2001)

(A5-0116/2001)

* Bericht

- 1. über die Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (5551/2001 C5-0054/2001 2001/0804(CNS));
- 2. über die Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (6281/2001 C5-0084/2001 2000/0208(CNS));

3. über die Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr.../2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (6281/ 2001 - C5-0084/2001 - 2000/0208(CNS)) - Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Berichterstatterin: Frau Cederschiöld (A5-0120/2001)

* Bericht

- 1. über die Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe (14008/ 2000 - C5-0734/2000 - 2000/0826(CNS)) und
- 2. über die Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung eines Systems für die spezielle kriminaltechnische Profilanalyse synthetischer Drogen (14007/2000 - C5-0737/2000 - 2000/ 0825(CNS)) - Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Berichterstatterin: Frau Cederschiöld

(A5-0121/2001)

- Bericht über den Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (KOM(2000) 325 — C5-0509/2000 — 2000/2246(COS)) — Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport Berichterstatter: Herr Aparicio Sánchez (A5-0122/2001)
- Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Peter Sichrovsky (2000/ 2237(IMM)) - Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Berichterstatter: Herr Zimeray (A5-0123/2001)
- Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Johannes Voggenhuber (2000/ 2238(IMM)) - Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Berichterstatter: Herr Zimeray (A5-0124/2001)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren (KOM(2000) 529 - C5-0477/2000 - 2000/0221(COD)) - Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Berichterstatterin: Frau Jillian Evans (A5-0125/2001)
- Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Elisabeth Jeggle (2001/ 2031(IMM)) - Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Berichterstatter: Herr MacCormick (A5-0126/2001)
- Bericht über die jährliche Bewertung der Durchführung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (2001/2009(INI)) - Ausschuss für Wirtschaft und Währung Berichterstatter: Herr Katiforis (A5-0127/2001)
- Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern (KOM(2000) 561 - C5-0136/2001 - 2000/0239(COS)) - Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit Berichterstatter: Herr Miranda (A5-0128/2001)

- * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates und der Kommission über den Abschluss des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (KOM(2000) 865 C5-0028/2001 2000/0348(CNS)) Ausschuss für Fischerei Berichterstatterin: Frau Langenhagen (A5-0129/2001)
- ****I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (KOM(2000) 80 C5-0106/2000 2000/0043(COD)) Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Berichterstatter: Herr Inglewood (A5-0130/2001)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (KOM(2000) 487 C5-0453/2000 2000/0211(COD)) Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (Hughes-Verfahren)
 Berichterstatter: Herr Lange (A5-0131/2001)
- *** Empfehlung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (6727/1/2001 6726/2001 KOM(2001) 90 C5-0157/2001 2001/0049(AVC)) Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik Berichterstatter: Herr Swoboda (A5-0132/2001)
- cb) die Empfehlungen für die zweite Lesung:
 - ****II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft (13258/1/2000 C5-0029/2001 2000/0021(COD)) Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport Berichterstatter: Herr Robert Evans (A5-0115/2001)
 - ***II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (14780/1/2000 C5-0048/2001 1998/0323(COD)) Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Berichterstatterin: Frau Roth-Behrendt (A5-0118/2001)
- d) von den Abgeordneten Entschließungsanträge (Artikel 48 GO):

Ausschussbefassung: federführend: JURI

- Garriga Polledo zu einem Europäischen Testamentsregister (B5-0033/2001)
- Staes, Jillian Evans, Knörr Borràs, Maes, Bautista Ojeda, Hudghton, Nogueira Román, MacCormick, Ortuondo Larrea und Eurig Wyn zum Schutz und zur direkten politischen Vertretung der sprachlichen Minderheiten der Region mit Sonderstatut Friaul-Julisch Venetien (B5-0034/2001)

Ausschussbefassung: federführend: LIBE mitberatend: CULT

7. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Die Präsidentin hat vom Rat beglaubigte Abschrift der folgenden Dokumente erhalten:

- Protokoll über die Berichtigung zu dem Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung griechischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof
- Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)
- Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Regelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung (paraphiert am 5. Dezember 2000 in Brüssel)
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und Spirituosen

8. Tagesordnung

Die Präsidentin erinnert daran, dass der Arbeitsplan bereits festgelegt wurde (Punkt 11 des Protokolls vom 2. April 2001).

Sie teilt mit, dass ihr eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorliegen:

- Mittwoch, 2. Mai 2000
 - Die Mitteilung der Kommission, in der Person von Herrn Nielson, wird die Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zum Thema haben.
 - Der Rechtsausschuss hat einen Bericht von Herrn MacCormick über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle angenommen. Gemäß Artikel 6,6 GO wird dieser Bericht an den Anfang der Tagesordnung gesetzt, unmittelbar nach dem Bericht von Herrn Zimeray über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber.

Es sprechen die Abgeordneten:

- MacCormick zur Anwendung von Artikel 6,6 GO;
- Wurtz, der im Namen der GUE/NGL-Fraktion bedauert, dass das Thema der Hungerstreiks in den türkischen Gefängnissen nicht auf der Tagesordnung steht (die Präsidentin antwortet, der Rat habe mitgeteilt, er könne dieses Thema erst auf der folgenden Tagung behandeln);
- zum selben Thema Swoboda, Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, der nachdrücklich fordert, dass der Rat in Zukunft bei allen Sitzungen des Parlaments anwesend ist (die Präsidentin antwortet ihm, sie sei bereits in diesem Sinne beim Rat vorstellig geworden), Cohn-Bendit und Wurtz.
- Donnerstag, 3. Mai 2000
 - Der Bericht Inglewood über die Wertansätze von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (A5-0130/2001 Nr. 65) wurde im Ausschuss erst am 24. April 2001 angenommen. Daher könne zwar die Aussprache wie vorgesehen durchgeführt werden, doch würde die Abstimmung auf die folgende Tagung vertagt. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen würde dann auf Donnerstag, 10. Mai, 12.00 Uhr festgelegt.
 Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.
 - Der Bericht Colom i Naval über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau (A5-0110/2001), der am 3. April 2001 gemäß Artikel 144,1 GO an den Ausschuss zurückverwiesen worden war (Punkt 14 des Protokolls dieses Datums), wird für die Abstimmungsstunde angesetzt.

Wortmeldungen zum Verfahren

Es sprechen die Abgeordneten:

Corbett, der zu dem Meinungsaustausch am 12. März 2001 hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung der Immunität von Herrn Berlusconi (Punkt 11 des Protokolls dieses Datums) und zu den jüngsten Beschlüssen der Konferenz der Präsidenten diesbezüglich feststellt, dass das Problem nun dringend ist, und um die Zusicherung bittet, dass der von der Konferenz der Präsidenten beschlossene Ermittlungsauftrag bei den spanischen Behörden schleunigst durchgeführt und eine Frist dafür festgelegt wird;

(Die Präsidentin gibt dazu folgende Informationen:

- 1. Die Zusammenstellung sämtlicher seit der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments eingereichter Anträge auf Aufhebung der Immunität, die von Herrn Barón Crespo verlangt worden war, belegt, dass alle Anträge mit Ausnahme der portugiesischen und eines spanischen, bei dem Zweifel möglich sind, über die Regierungen gelaufen sind;
- 2. Die Konferenz der Präsidenten hat folgende Beschlüsse gefasst:
 - Der konstitutionelle Ausschuss wird beauftragt, ein Hintergrundpapier über die Art und Weise, wie Anträge auf Aufhebung der Immunität behandelt werden sollten, und über gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen der GO, auszuarbeiten; Herr Napolitano, Vorsitzender dieses Ausschusses, habe den Auftrag angenommen, ein Berichterstatter werde am folgenden Tag benannt;
 - die Präsidentin schreibt erneut an den spanischen Außenminister und um rasche Behandlung dieser Angelegenheit bitten (Kopie dieses Schreibens liegt den Abgeordneten bereits vor);
 - die Präsidentin wird gebeten, einen Abgeordneten zu benennen, der diese Angelegenheit verfolgt; sie hat Frau Garaud damit beauftragt, doch war diese aus persönlichen Gründen bisher daran gehindert, nach Spanien zu reisen;
- 3. Der betreffende Richter des obersten spanischen Gerichtshofs hat den Europarat mit einem entsprechenden Antrag befasst, doch ist dieser über die spanische Regierung zugestellt worden; diese unterschiedliche Vorgehensweise bestärkt, wie die Präsidentin sagt, ihre Zweifel und bekräftigt ihre Ansicht, dass sie richtig gehandelt habe, indem sie amtliche Unterrichtungen abwarte.)
- zum selben Thema Poettering im Namen der PPE-DE-Fraktion, Hautala im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Frassoni zur Wortmeldung von Herrn Poettering, Barón Crespo im Namen der PSE-Fraktion, Palacio Vallelersundi, Vorsitzende des Rechtsausschusses, MacCormick, Manisco, Corbett, Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion und Tajani;
- Butel zu den jüngsten Überschwemmungen im Einzugsgebiet der Somme (die Präsidentin antwortet, dieses Thema werde sicherlich im Rahmen der nächsten Dringlichkeitsdebatte behandelt);
- Lynne, die zu der Verurteilung eines Bürgers aus ihrem Wahlkreis, Mark Forrester, durch die belgische Justiz im Schnellverfahren und dem im Vormonat eingeleiteten neuen Prozess wegen seiner angeblichen Beteiligung an Gewalttätigkeiten während der Fußballeuropameisterschaft 2000 der Auffassung ist, dass diese Verfahren nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Charta der Grundrechte vereinbar sind, und um Unterstützung der Präsidentin bittet (die Präsidentin schlägt ihr vor, sich mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses in Verbindung zu setzen);
- Scallon, die meint, den irischen Wählern müßte hinsichtlich des in Irland vorgesehenen Referendums der Text des Vertrags von Nizza zur Verfügung gestellt werden (die Präsidentin antwortet, sie werde prüfen, wie diesem Begehren entsprochen werden könne).

VORSITZ: Herr FRIEDRICH

Vizepräsident

9. Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten (Mitteilung der Kommission)

Herr Nielson, Mitglied der Kommission, macht eine Mitteilung zur Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten.

Die Abgeordneten Howitt, Deva, Thors, Maes, Miranda, Khanbhai, Kinnock, Corrie, Sauquillo Pérez del Arco, Maij-Weggen und Bowis stellen Fragen, die Herr Nielson nacheinander in Dreiergruppen beantwortet.

Der Präsident erklärt diesen Punkt für geschlossen.

10. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Sichrovsky (Aussprache)

Herr Zimeray erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Sichrovsky (2000/2237(IMM)) (A5-0123/2001).

Es sprechen die Abgeordneten Zappalà im Namen der PPE-DE-Fraktion und Berger im Namen der PSE-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 7 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

11. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber (Aussprache)

Herr Zimeray erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber (2000/2238(IMM)) (A5-0124/2001).

VORSITZ: Herr DAVID W. MARTIN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Zappalà im Namen der PPE-DE-Fraktion, Berger im Namen der PSE-Fraktion und Hautala im Namen der Verts/ALE-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 8 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

12. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle (Aussprache)

Herr MacCormick erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle (2001/2031(IMM)) (A5-0126/2001).

Es sprechen die Abgeordneten Zappalà im Namen der PPE-DE-Fraktion und Zimeray im Namen der PSE-Fraktion

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 9 des Protokolls vom 9. Mai 2001.

13. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission (Aussprache)

Herr Cashman erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommisson (KOM(2000) 30 — C5-0057/2000 — 2000/0032(COD)) (A5-0318/2001).

Verfasserin der Stellungnahme "verstärktes Hughes-Verfahren": Frau Maij-Weggen, Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Verfasserin der Stellungnahme "Hughes-Verfahren": Frau Hautala, Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Es sprechen die Abgeordneten Maij-Weggen, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für konstitutionelle Fragen, Hautala, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses, Frau Lejon, amtierende Ratsvorsitzende, Herr Barnier, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Cederschiöld im Namen der PPE-DE-Fraktion und Van den Berg im Namen der PSE-Fraktion.

VORSITZ: Herr COLOM I NAVAL

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Wiebenga im Namen der ELDR-Fraktion, Buitenweg im Namen der Verts/ ALE-Fraktion, Frahm im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Krarup im Namen der EDD-Fraktion, Raschhofer, fraktionslos, Theato, Andersson, Watson, Vorsitzender des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Schörling, Sjöstedt, Bonde, Pirker, Hans-Peter Martin, Malmström, Seppänen, Blokland, Ford, Thors, Thorning-Schmidt, Andreasen, Maij-Weggen und Cashman, Berichterstatter, für eine persönliche Bemerkung im Anschluss an die Wortmeldung von Herrn Krarup.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 12 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

14. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des Parlaments der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

15. Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/FYROM *** (Aussprache)

Herr Swoboda erläutert die Empfehlung im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (6727/1/2001 — 6726/2001 — KOM(2001) 90 — C5-0157/2001 — 2001/0049(AVC)) (A5-0132/2001).

VORSITZ: Herr MARINHO Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Pack, Vorsitzende der Delegation für die Beziehungen mit Südosteuropa, im Namen der PPE-DE-Fraktion, Volcic im Namen der PSE-Fraktion, Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Queiró im Namen der UEN-Fraktion, Dupuis, TDI-Fraktion, Belder im Namen der EDD-Fraktion, Oostlander, Wiersma, Papayannakis, Collins, Katiforis und Korakas sowie Frau Wallström, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 14 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

16. Nukleare Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitspolitische Aspekte (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Frau Wallström, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zu den Problemen der nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitlichen Aspekten ab.

Es sprechen die Abgeordneten Mombaur im Namen der PPE-DE-Fraktion, Adam im Namen der PSE-Fraktion, Schörling im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Meijer im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kronberger, fraktionslos, Flemming, Wiersma, Isler Béguin, Trakatellis und Jillian Evans sowie Frau Wallström.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Suominen, Fiori, Chichester und Florenz im Namen der PPE-DE-Fraktion zum Problem der nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl und seinen gesundheitlichen Folgen (B5-0321/2001)
- McNally und Roth-Behrendt im Namen der PSE-Fraktion zur nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl (B5-0322/2001)

Mittwoch, 2. Mai 2001

- Sjöstedt, Papayannakis, González Álvarez, Meijer, Di Lello Finuoli, Kaufmann und Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl (B5-0323/ 2001)
- Olsson und Maaten im Namen der ELDR-Fraktion zur nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl (B5-0324/2001)
- Lannoye, Ahern und Turmes im Namen der Verts/ALE-Fraktion zu der nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl und den Auswirkungen auf die Gesundheit (B5-0325/2001).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 17 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

(Die Sitzung wird von 20.25 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr IMBENI Vizepräsident

17. Schutz des Euro vor Fälschungen * (Aussprache)

Frau Cederschiöld erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten über:

- über die Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (5551/2001 – C5-0054/2001 – 2001/0804(CNS));
- über die Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS));
- 3. über die Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr.../2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (6281/2001 C5-0084/2001 2000/0208(CNS)) (A5-0120/2001).

Es sprechen die Abgeordneten Hernández Mollar im Namen der PPE-DE-Fraktion, Cashman im Namen der PSE-Fraktion, Berthu, fraktionslos, Coelho und Ford sowie Frau Schreyer, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 15 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

18. Illegale Suchtstoffe — synthetische Drogen * (Aussprache)

Frau Cederschiöld erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten über:

- die Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe (14008/2000 – C5-0734/2000 – 2000/ 0826(CNS)) und
- 2. über die Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung eines Systems für die spezielle kriminaltechnische Profilanalyse synthetischer Drogen (14007/2000 C5-0737/2000 2000/0825(CNS)) (A5-0121/2001).

Es sprechen die Abgeordneten Pirker im Namen der PPE-DE-Fraktion, Ilka Schröder im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Sörensen sowie Herr Vitorino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 16 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

19. Transmissible spongiforme Enzephalopathien ***II (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (14780/1/2000 – C5-0048/2001 – 1998/0323(COD)) (A5-0118/2001).

Es sprechen die Abgeordneten Whitehead, der zunächst die Berichterstatterin Frau Roth-Berendt wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt und anschließend in der Aussprache im Namen der PSE-Fraktion, Doyle im Namen der PPE-DE-Fraktion, Paulsen im Namen der ELDR-Fraktion, Auroi im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Corbey, Pesälä, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Korhola sowie Herr Byrne, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 11 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

20. Veterinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren ***I (Aussprache)

Frau Jillian Evans erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von bestimmten Heimtieren (KOM(2000) 529 – C5-0477/2000 – 2000/0221(COD)) (A5-0125/2001).

Es sprechen die Abgeordneten Arvidsson im Namen der PPE-DE-Fraktion, Whitehead im Namen der PSE-Fraktion, Davies im Namen der ELDR-Fraktion und Doyle sowie Herr Byrne, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 13 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

21. Tierarzneimittel (Aussprache)

Frau Doyle erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln (KOM(2000) 806 — C5-0105/2001 — 2001/2054(COS)) (A5-0119/2001).

Es sprechen Frau McKenna und Herr Liikanen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 18 des Protokolls vom 3. Mai 2001.

22. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, dass die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag festgelegt wurde (siehe Dokument "Tagesordnung" PE 303.030/OJJE).

23. Schluss der Sitzung

Der Präsident schließt die Sitzung um 23.10 Uhr.

Julian Priestley Alonso José Puerta Generalsekretär Vizepräsident

Mittwoch, 2. Mai 2001

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Abitbol, Adam, Agag Longo, Ainardi, Alavanos, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andreasen, Andrews, Andria, Aparicio Sánchez, Arvidsson, Atkins, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bastos, Bautista Ojeda, Bayrou, Beazley, Belder, Berend, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Bernié, Berthu, Bethell, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, von Boetticher, Bonde, Bordes, Boudienah, Bourlanges, Bouwman, Bowe, Bowis, Bradbourn, Breyer, Brok, Brunetta, Buitenweg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Camre, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Caullery, Cauquil, Caveri, Cederschiöld, Celli, Cercas, Cerdeira Morterero, Cesaro, Ceyhun, Chichester, Clegg, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Cornillet, Corrie, Costa Paolo, Costa Neves, Coûteaux, Cox, Crowley, Cunha, Cushnahan, van Dam, Damião, Darras, Dary, Daul, Davies, De Clercq, Decourrière, Dehousse, Dell'Alba, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Désir, Deva, De Veyrac, Di Lello Finuoli, Dillen, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Duff, Duin, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Echerer, Elles, Eriksson, Esclopé, Esteve, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Evans Robert J.E., Färm, Farage, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Ferri, Fiebiger, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flautre, Flemming, Flesch, Florenz, Folias, Fontaine, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Frahm, Fraisse, Frassoni, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gallagher, Garaud, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Glase, Goebbels, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Haarder, Hänsch, Hager, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hautala, Hazan, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hermange, Herzog, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, Huhne, van Hulten, Hulthén, Hume, Hyland, Iivari, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Jensen, Jöns, Jonckheer, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuhne, van der Laan, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Laschet, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Le Pen, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lombardo, Lucas, Lulling, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, MacCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Madelin, Maij-Weggen, Malliori, Malmström, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Mantovani, Marchiani, Marinho, Marinos, Marques, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martin Hugues, Martinez, Martínez Martínez, Mastorakis, Mathieu, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Medina Ortega, Meijer, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Mennea, Menrad, Miguélez Ramos, Miller, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgantini, Morillon, Müller Emilia Franziska, Müller Rosemarie, Mulder, Murphy, Musotto, Myller, Napoletano, Napolitano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nogueira Román, Novelli, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Olsson, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Ortuondo Larrea, O'Toole, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Paisley, Palacio Vallelersundi, Papayannakis, Parish, Patakis, Patrie, Paulsen, Peijs, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Perry, Pesälä, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Pittella, Plooij-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Poignant, Pomés Ruiz, Poos, Prets, Procacci, Pronk, Provan, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Raymond, Read, Redondo Jiménez, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rocard, Rod, Rodríguez Ramos, de Roo, Rothe, Rothley, Roure, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Rutelli, Sacconi, Sacrédeus, Saïfi, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santer, Santkin, Sartori, Sauguillo Pérez del Arco, Scallon, Scapagnini, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Schröder Ilka, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seguro, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sjöstedt, Skinner, Smet, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stockmann, Stockton, Sudre, Sumberg, Suominen, Swoboda, Sylla, Tajani, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Trentin, Tsatsos, Turchi, Turmes, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Vander Taelen, Vanhecke, Van Lancker, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vattimo, van Velzen, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Voggenhuber, Volcic, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wynn, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

(2002/C 27 E/02)

PROTOKOLL

ABLAUF DER SITZUNG

VORSITZ: Herr PUERTA Vizepräsident

1. Eröffnung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

- Wurtz, der darauf hinweist, dass dies der elfte internationale Tag der Pressefreiheit ist, und betont, bei dieser Gelegenheit sollte der Einsatz des Parlaments für die Pressefreiheit bekräftigt werden (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis);
- González Álvarez, die darum bittet, dass die Präsidentin des Parlaments sich an den Präsidenten von Kolumbien und an die Organe der Europäischen Union wendet, um auf die Gewalt aufmerksam zu machen, der die schwarze Bevölkerung in Kolumbien ausgesetzt ist, und eine Verschlimmerung der Situation zu verhindern (der Präsident antwortet, er werde dies an die Parlamentspräsidentin weiterleiten).

3. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 1/2001 (SEK(2001) 339 -C5-0088/2001) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung beschlossen, die Übertragung in vollem Umfang zu genehmigen:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel 11 (Personal im aktiven Dienst)

für Posten 1100 (Grundgehälter)

VE/ZE -6500€

3 000€

100€

ÜBERTRAGUNG DER MITTEL NACH:

Kapitel 12 (Vergütungen und verschiedene Beiträge im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst)

_	für Posten 1210 (Vergütungen	bei Stellenenthebung aus dienstlichen Grün-	
	den in Anwendung der Artikel	41 und 50 des Statuts)	

VE/ZE für Artikel 123 (Krankenversicherung) VE/ZE

VE/ZE für Posten 1290 (Berichtigungskoeffizienten) 3 400€

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 2/2001 (SEK(2001) 450 -C5-0114/2001) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates beschlossen, die Übertragung mit folgender Aufteilung zu genehmigen:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel B0-40 (Vorläufig eingesetzte Mittel)

für Artikel B5-334 (Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen)
 VE −15 000 000 €

ÜBERTRAGUNG DER MITTEL NACH:

Kapitel B5-33 (Förderung einer Informationsgesellschaft: Aktion zugunsten der Bürger)

für Artikel B5-334 (Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen)
 VE 15 000 000 €

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 3/2001 (SEK(2001) 451 – C5-0115/2001) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates beschlossen, die Übertragung mit folgender Aufteilung zu genehmigen:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel B0-40 (Vorläufig eingesetzte Mittel)

für Posten B7-4036 (Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei)
 VE - 45 000 000 €

ÜBERTRAGUNG DER MITTEL NACH:

Kapitel B7-40 (Zusammenarbeit mit den Drittländern im Mittelmeerraum)

für Posten B7-4036 (Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei)
 VE
 45 000 000 €

* *

Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 4/2001 (SEK(2001) 596 – C5-0148/2001) geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates beschlossen, die Übertragung mit folgender Aufteilung zu genehmigen:

HERKUNFT DER MITTEL:

Kapitel B0-40 (Vorläufig eingesetzte Mittel)

für Artikel B7-671 (Sonderfazilität für Kriseneinsätze)

		ZE	-11000000
_	für Artikel B7-671A (Sonderfazilität für Kriseneinsätze -Ausgaben für die		
	Verwaltungsführung)	VE	- 2 000 000
		ZE	- 2 000 000

VE

ZE

-18000000

 $2\,000\,000$

ÜBERTRAGUNG DER MITTEL NACH:

Kapitel B7-67 (Sonderfazilität für Kriseneinsätze)

_	für Artikel B7-671 (Sonderfazilität für Kriseneinsätze)	VE	18000000
		ZE	11000000
_	für Artikel B7-671A (Sonderfazilität für Kriseneinsätze -Ausgaben für die		
	Verwaltungsführung)	VE	2000000

4. Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (Aussprache)

Herr Katiforis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die jährliche Bewertung der Durchführung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (Artikel 99 Absatz 4 EGV) (A5-0127/2001).

Es sprechen die Abgeordneten von Wogau im Namen der PPE-DE-Fraktion, Randzio-Plath, Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, im Namen der PSE-Fraktion, Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, MacCormick im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Herzog im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Gallagher im Namen der UEN-Fraktion, Blokland im Namen der EDD-Fraktion, Ilgenfritz, fraktionslos, Karas, De Rossa, Olle Schmidt, Herman Schmid, Thomas Mann, Bordes und Villiers sowie Herr Solbes Mira, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 19.

VORSITZ: Herr WIEBENGA Vizepräsident

5. Internet der nächsten Generation (Aussprache)

Herr Harbour erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie über die zweite Internetgeneration: Notwendigkeit einer EU-Forschungsinitiative (2000/2102(INI)) (A5-0116/2001).

Es sprechen die Abgeordneten Erika Mann im Namen der PSE-Fraktion, Plooij-Van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion, Ilka Schröder im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Hyland im Namen der UEN-Fraktion, Belder im Namen der EDD-Fraktion, Ford, Thors und MacCormick sowie Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 20.

6. Wertansätze von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ***I (Aussprache)

Herr Inglewood erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660 und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze (KOM(2000) 80 – C5-0106/2000 – 2000/0043(COD)) (A5-0130/2001).

Es sprechen die Herren Berenguer Fuster im Namen der PSE-Fraktion und Bolkestein, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Tagung vom 14. bis 17. Mai 2001.

(Die Sitzung wird von 10.50 Uhr bis zur Abstimmungsstunde um 11.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ONESTA Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten:

Krivine, der erklärt, dass die Botschaft der Vereinigten Staaten in Brüssel ihm mitgeteilt hat, dass sein Visum für die Reise, die er mit den Koordinatoren des nichtständigen Ausschusses "ECHELON" nach Washington unternehmen sollte, aus politischen Gründen blockiert ist, und geraten hat, die Reise abzusagen; er hält es für skandalös, dass die Regierung der Vereinigten Staaten sich anmaßt, über die Zusammensetzung einer Delegation des Parlaments zu entscheiden, und verlangt, dass das Präsidium bei den amerikanischen Behörden vorstellig wird (der Präsident sagt dies zu);

Donnerstag, 3. Mai 2001

- Heaton-Harris, der angesichts der Schwierigkeiten von Kindern in seinem Wahlkreis, einen Platz in weiterführenden Schulen zu finden, bittet, dass die Präsidentin diesbezüglich an die britische Regierung schreibt, da dieser Zustand mit der Europäischen Grundrechtscharta unvereinbar sei (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis und zeigt sich zuversichtlich, dass die zuständigen Stellen mit dieser Bitte befasst werden);
- Gawronski, der die Abhaltung einer Pressekonferenz durch Herrn Vattimo am Morgen kritisiert, bei der ein Buch vorgestellt wurde, das seiner Meinung nach einen italienischen Abgeordneten diffamiere; er fragt, wer diese Pressekonferenz genehmigt habe (der Präsident antwortet, er werde sich erkundigen);
- McKenna zur Wortmeldung von Herrn Krivine;
- Bigliardo, der angesichts des Hungerstreiks von Frau Bonino und anderen Mitgliedern ihrer Fraktion in Italien zur Sicherung der Informationsfreiheit während des Wahlkampfes beantragt, dass das Parlament dazu eine Beobachtungsstelle einrichtet;
- Vattimo zur Wortmeldung von Herrn Gawronski;
- Gorostiaga Atxalandabaso, der beantragt, dass das Präsidium ihn darüber unterrichtet, wie die Einrichtungen des Parlaments im Rahmen des baskischen Wahlkampfes benutzt werden.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Sichrovsky (Abstimmung)

Bericht Zimeray – A5-0123/2001 (Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluss an (Angenommene Texte Punkt 1).

8. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber (Abstimmung)

Bericht Zimeray – A5-0124/2001 (Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluss an (Angenommene Texte Punkt 2).

9. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle (Abstimmung)

Bericht MacCormick — A5-0126/2001 (Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluss an (Angenommene Texte Punkt 3).

10. Anpassung der Finanziellen Vorausschau (Abstimmung)

Bericht Colom i Naval - A5-0110/2001

(Einfache Mehrheit erforderlich, außer gemäß Punkt 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung und Artikel 272 Absatz 4 des Vertrags für Ziffer 1: qualifizierte Mehrheit mit 3/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Anderungsanträge: 7 bis 11 en bloc

Unzulässige Änderungsanträge: 1 bis 6

Gesonderte Abstimmungen: Ziffer 1: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 4).

11. Transmissible spongiforme Enzephalopathien ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Roth-Behrendt — A5-0118/2001 (Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES 14780/1/2000 — C5-0048/2001 — 1998/0323(COD):

Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission, gibt gemäß Artikel 80,5 GO deren Haltung zu den Änderungsanträgen bekannt.

Abgelehnte Änderungsanträge: 1; 2

Gesonderte Abstimmungen: Änderungsanträge 1 (ELDR, PSE); 2 (PSE, Verts/ALE)

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Angenommene Texte Punkt 5).

12. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission ***I (Abstimmung)

Bericht Cashman — A5-0318/2000 (einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2000) 30 — C5-0057/2000 — 2000/0032(COD):

Angenommene Änderungsanträge: 81 bis 87, 89 bis 92, 94, 96 bis 101, 103 bis 105 und 107 bis 119 en bloc; 88; 93; 95 durch NA (GUE/NGL); 102; 106

Gesonderte Abstimmungen: Änderungsanträge 88, 93 (GUE/NGL); 102 (Verts/ALE); 106 (GUE/NGL, Verts/ALE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PSE) (Angenommene Texte Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (GUE/NGL, PSE, Verts/ALE) an (Angenommene Texte Punkt 6).

13. Veterinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren ***I (Abstimmung)

Bericht Jillian Evans - A5-0125/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2000) 529 - C5-0477/2000 - 2000/0221(COD):

Angenommene Änderungsanträge: 1 bis 5, 8 bis 13 und 15 en bloc; 6 und 7 (1. Teil); 6 und 7 (2. Teil) durch NA (PPE-DE); 6 und 7 (3. Teil) durch NA (PPE-DE); 6 und 7 (4. Teil); 14 durch EA (253 Ja-Stimmen, 233 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen)

Fusionierte Änderungsanträge: 6 und 7

Wortmeldungen:

Herr Arvidsson weist darauf hin, dass der vorliegende Text von Änderungsantrag 4 von dem im Ausschuss angenommenen Text abweicht; anschließend schlägt er eine mündliche Änderung vor, um in Änderungsantrag 14 den Begriff "Frettchen" von Teil B des Anhangs 1 nach Teil A zu verschieben. Der Präsident stellt fest, dass mehr als zwölf Mitglieder dieser mündlichen Änderung widersprechen; diese wird daher nicht berücksichtigt.

Gesonderte Abstimmungen: Änderungsantrag 14 (PPE-DE)

Getrennte Abstimmungen:

Änderungsanträge 6 und 7 (PPE-DE):

- 1. Teil: Text bis "zur elektronischen Kennzeichnung (Transponder)"
- 2. Teil: Text bis "ISO 11785 entsprechen"
- 3. Teil: Text bis "gestatten"
- 4. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Angenommene Texte Punkt 7).

Es sprechen die Abgeordneten Swoboda zur ersten Wortmeldung von Herrn Arvidsson und Arvidsson, der seine Ausführungen wiederholt.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 7).

14. Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/FYROM *** (Abstimmung)

Empfehlung Swoboda — A5-0132/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG (Verfahren der Zustimmung):

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an und gibt somit seine Zustimmung (Angenommene Texte Punkt 8).

15. Schutz des Euro vor Fälschungen * (Abstimmung)

Bericht Cederschiöld – A5-0120/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

1. INITIATIVE 5551/2001 - C5-0054/2001 - 2001/0804(CNS):

Angenommene Änderungsanträge: 1 bis 18 en bloc

Das Parlament billigt die so geänderte Initiative (Angenommene Texte Punkt 9).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 9).

2. AUSRICHTUNG DES RATES 6281/2001 - C5-0084/2001 - 2000/0208 (CNS) (Mitgliedstaaten der Euro-Zone):

Angenommene Änderungsanträge: 19, 20 und 23 bis 28 en bloc; 21

Nicht zur Abstimmung gestellte Änderungsanträge (Artikel 140,1 Buchstabe d GO): 22

Gesonderte Abstimmungen: Anderungsantrag 21 (ELDR)

Das Parlament billigt die so geänderte Ausrichtung des Rates (Angenommene Texte Punkt 9).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 9).

3. AUSRICHTUNG DES RATES 6281/2001 - C5-0084/2001 - 2000/0208 (CNS) (Mitgliedstaaten außerhalb der Euro-Zone):

Das Parlament billigt die Ausrichtung des Rates (Angenommene Texte Punkt 9).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 9).

16. Illegale Suchtstoffe — synthetische Drogen * (Abstimmung)

Bericht Cederschiöld – A5-0121/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

1. INITIATIVE 14008/2000 - C5-0734/2000 - 2000/0826 (CNS):

Angenommene Änderungsanträge: 1 bis 22 en bloc

Das Parlament billigt die so geänderte Initiative (Angenommene Texte Punkt 10).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 10).

2. INITIATIVE 14007/2000 - C5-0737/2000 - 2000/0825 (CNS):

Angenommene Änderungsanträge: 23 bis 51 en bloc

Das Parlament billigt die so geänderte Initiative (Angenommene Texte Punkt 10).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 10).

17. Nukleare Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitspolitische Aspekte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B5-0321, 0322, 0323, 0324 und 0325/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC B5-0321/2001 (ersetzt B5-0321, 0322, 0323, 0324 und 0325/2001)

eingereicht von den Abgeordneten:

Chichester und Florenz im Namen der PPE-DE-Fraktion,

McNally und Roth-Behrendt im Namen der PSE-Fraktion,

Maaten und Olsson im Namen der ELDR-Fraktion,

Ahern im Namen der Verts/ALE-Fraktion sowie

Papayannakis, Sjöstedt und González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion

(Die UEN-Fraktion ist ebenfalls Unterzeichnerin.):

Abgelehnte Änderungsanträge: 1; 2; 3; 4; 5

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 11).

18. Tierarzneimittel (Abstimmung)

Bericht Doyle – A5-0119/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Gesonderte Abstimmungen: Ziffer 3 (Verts/ALE): angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 12).

19. Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (Abstimmung)

Bericht Katiforis — A5-0127/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änderungsanträge: 1; 3; 4

Abgelehnte Änderungsanträge: 2 durch EA (202 Ja-Stimmen, 253 Nein-Stimmen, 24 Enthaltungen)

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer 4 (PPE-DE):

- 1. Teil: Text bis "verwendet werden": angenommen
- 2. Teil: Rest: durch EA (175 Ja-Stimmen, 245 Nein-Stimmen, 68 Enthaltungen) abgelehnt

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 13).

20. Internet der nächsten Generation (Abstimmung)

Bericht Harbour — A5-0116/2001 (einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Angenommene Texte Punkt 14).

*

Erklärungen zur Abstimmung:

Folgende Abgeordnete geben mündliche Stimmerklärungen ab:

- Empfehlung für die zweite Lesung Roth Behrendt A5-0095/2001
 Ortuondo Larrea, Fatuzzo
- Bericht Cashman A5-0318/2000
 Fatuzzo
- Bericht Jillian Evans A5-0125/2001 Fatuzzo
- Empfehlung Swoboda A5-0132/2001
 Fatuzzo
- Bericht Cederschiöld A5-0120/2001 Fatuzzo
- Bericht Doyle A5-0119/2001
 Fatuzzo
- Bericht Katiforis A5-0127/2001
 Fatuzzo, Radwan
- Bericht Harbour A5-0116/2001
 Fatuzzo

Folgende Abgeordneten haben schriftliche Stimmerklärungen angemeldet:

- Empfehlung für die zweite Lesung Roth Behrendt A5-0095/2001
 Graefe zu Baringdorf im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- Bericht Cashman A5-0318/2000
 Schörling im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Meijer, Sacrédeus, Frahm, Herman Schmid, Eriksson, Sjöstedt, Seppänen, Laguiller, Cauquil, Bordes
- Bericht Jillian Evans A5-0125/2001 Bernier
- Empfehlung Swoboda A5-0132/2001
 Meijer, Krivine, Vachetta, Laguiller, Cauquil, Bordes
- Bericht Cederschiöld A5-0120/2001
 Ilka Schöder im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Souchet, Caudron, Berthu, Kirkhope
- Bericht Cederschiöld A5-0121/2001
 Crowley im Namen der UEN-Fraktion, Swiebel
- Gemeinsamer Entschließungsantrag zu Tschernobyl RC B5-0321/2001 Krivine, Vachetta
- Bericht Doyle A5-0119/2001 Patakis
- Bericht Katiforis A5-0127/2001
 Krivine, Vachetta, Figueiredo, Alyssandrakis
- Bericht Harbour A5-0116/2001
 Caudron, Laguiller, Cauquil, Bordes

* *

Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Nachstehende Abgeordnete wollten wie folgt stimmen:

- Bericht Cashman A5-0318/2000
 - Vorschlag für eine Verordnung dafür: Ford, Kauppi, Barón Crespo dagegen: Schroedter, Eurig Wyn
 - Entwurf einer legislativen Entschließung dafür: Kauppi, Barón Crespo dagegen: Schroedter
- Bericht Jillian Evans A5-0125/2001
 - Änderungsanträge 6 und 7 (2. und 3. Teil) dafür: Hans-Peter Martin

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

21. Ausschussbefassung – Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Ausschussbefassung

Der Haushaltsausschuss wird mitberatend befasst mit:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung von Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (KOM(2001) 1 – C5-0007/2001 – 2001/0005(COD)) (federführend: DEVE)

 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (KOM(2001) 113 – C5-0121/2001 – 2001/0062(CNS)) (federführend: ECON)

Der Rechtsausschuss wird mitberatend befasst mit:

- Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten beim europäischen Aufbauwerk (INI 012023) (federführend: AFCO)
- Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten (INI 012024)
 (federführend: AFCO)
- Die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union (INI 012021) (federführend: AFCO)

Der Beschäftigungsausschuss wird mitberatend befasst mit:

 Umweltpolitik und nachhaltige Entwicklung: Vorbereitung des Europ\u00e4schen Rates von G\u00f6teborg (INI 002322)
 (federf\u00fchrend: ENVI, bereits mitberatend: ECON)

Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Landwirtschaftsausschuss über:

 Ländliche Entwicklung im Rahmen der Agenda 2000 – Zwischenbilanz in der Europäischen Union und den Kandidatenländern (INI 012041)

Entwicklungsausschuss über:

 Zugang zur Bildung für Kinder in den Entwicklungsländern (INI 012030)

22. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, dass das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 148,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, dass er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

23. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, dass die nächste Tagung vom 14. bis 17. Mai 2001 stattfinden wird.

24. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Er schließt die Sitzung um 11.50 Uhr.

Julian PriestleyNicole FontaineGeneralsekretärPräsidentin

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Abitbol, Adam, Agag Longo, Ainardi, Alavanos, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andreasen, Andrews, Andria, Aparicio Sánchez, Atkins, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bastos, Bautista Ojeda, Bayrou, Beazley, Berend, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Berlato, Bernié, Berthu, Bethell, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, von Boetticher, Bordes, Boudjenah, Bourlanges, Bouwman, Bowis, Bradbourn, Breyer, Brok, Brunetta, Buitenweg, van den Burg, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Camre, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Caullery, Cauquil, Caveri, Cederschiöld, Celli, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Chichester, Clegg, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Corrie, Costa Paolo, Costa Raffaele, Costa Neves, Coûteaux, Cox, Crowley, Cunha, Cushnahan, van Dam, Damião, Darras, Dary, Daul, Davies, De Clercq, Dehousse, Dell'Alba, Deprez, De Rossa, De Sarnez, Deva, De Veyrac, Di Lello Finuoli, Dillen, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Duff, Duhamel, Duin, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Echerer, Elles, Eriksson, Esclopé, Esteve, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Evans Robert J.E., Färm, Farage, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Fiebiger, Figueiredo, Fiori, Fitzsimons, Flautre, Flemming, Flesch, Fontaine, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Frahm, Fraisse, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gahrton, Gallagher, Garaud, García-Orcoyen Tormo, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gil-Robles Gil-Delgado, Glante, Glase, Goebbels, Goepel, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Guy-Quint, Haarder, Hänsch, Hager, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Haug, Hazan, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hernández Mollar, Herzog, Hieronymi, Hoff, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, Huhne, van Hulten, Hulthén, Hume, Hyland, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Jensen, Jöns, Jonckheer, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Karlsson, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuhne, van der Laan, Lage, Lagendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, de La Perriere, Laschet, Lavarra, Lechner, Lehne, Leinen, Le Pen, Linkohr, Lisi, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, MacCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malliori, Malmström, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marchiani, Marinos, Marques, Marset Campos, Martelli, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martinez, Martínez Martínez, Mastorakis, Mathieu, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Menéndez del Valle, Mennea, Menrad, Miguélez Ramos, Miller, Miranda, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgantini, Morillon, Müller Emilia Franziska, Müller Rosemarie, Mulder, Murphy, Musotto, Myller, Napoletano, Napolitano, Naranjo Escobar, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nogueira Román, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Olsson, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Ortuondo Larrea, O'Toole, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Paisley, Palacio Vallelersundi, Papayannakis, Parish, Patakis, Patrie, Paulsen, Peijs, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Pesälä, Piecyk, Piétrasanta, Pirker, Pisicchio, Pittella, Plooij-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Purvis, Queiró, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Raymond, Read, Redondo Jiménez, Ribeiro e Castro, Ries, Riis-Jørgensen, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rocard, Rod, Rodríguez Ramos, de Roo, Rothe, Rothley, Roure, Rovsing, Rübig, Rühle, Ruffolo, Rutelli, Sacconi, Sacrédeus, Saïfi, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santer, Santkin, Sauquillo Pérez del Arco, Scallon, Scapagnini, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Schmid Gerhard, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Schröder Ilka, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Segni, Seguro, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sjöstedt, Skinner, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Swiebel, Swoboda, Sylla, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Theorin, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Titley, Torres Marques, Trakatellis, Trentin, Tsatsos, Turmes, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Vander Taelen, Vanhecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vattimo, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Vinci, Virrankoski, Voggenhuber, Volcic, Wallis, Walter, Watson, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba, Zrihen

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

Aus technischen Gründen konnte die Liste der namentlichen Abstimmung betreffend Änderungsantrag 95 zum Bericht Cashman nicht aufgezeichnet werden

(Abstimmende: 496 - dafür: 370 - dagegen: 115 - Enthaltungen: 11)

Bericht Cashman A5-0318/2000 Vorschlag der Kommission

Ja-Stimmen: 388

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Duff, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Newton Dunn, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson, Wiebenga

NI: Hager, Ilgenfritz, Sichrovsky

PPE-DE: Agag Longo, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bastos, Bayrou, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Carlsson, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Hatzidakis, Helmer, Hieronymi, Hortefeux, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Scallon, Scapagnini, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Darras, Dary, Dehousse, De Rossa, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Hoff, Honeyball, Howitt, van Hulten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Roure, Sacconi, Sakellariou, Santkin, Scheele, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Westendorp y Cabeza, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

TDI: Bigliardo, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Speroni, Vanhecke

UEN: Andrews, Berlato, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni

Nein-Stimmen: 87

EDD: Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Coûteaux, Esclopé, Krarup, Sandbæk

ELDR: van der Laan

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bordes, Boudjenah, Cauquil, Di Lello Finuoli, Eriksson, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Miranda, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

TDI: Dell'Alba, Dupuis

UEN: Camre

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lucas, MacCormick, McKenna, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schröder Ilka, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Vander Taelen, Voggenhuber, Wuori

Enthaltungen: 12

EDD: Farage

NI: Berthu, Garaud, Kronberger, de La Perriere, Montfort, Raschhofer, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Heaton-Harris, Sacrédeus

Verts/ALE: Jonckheer

Bericht Cashman A5-0318/2000 legislative Entschließung

Ja-Stimmen: 400

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Duff, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Newton Dunn, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Fraisse

NI: Hager, Ilgenfritz, Sichrovsky

PPE-DE: Agag Longo, Andria, Atkins, Avilés Perea, Ayuso González, Bastos, Bayrou, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Carlsson, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hieronymi, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Scallon, Scapagnini, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, Darras, Dary, Dehousse, De Rossa, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Hoff, Honeyball, Howitt, van Hulten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Miguélez Ramos, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Rodríguez Ramos, Rothe, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, Santkin, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

TDI: Bigliardo, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Speroni, Vanhecke

UEN: Andrews, Berlato, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni

Nein-Stimmen: 85

EDD: Abitbol, Bernié, Bonde, Butel, Coûteaux, Esclopé, Krarup, Sandbæk

ELDR: van der Laan

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bordes, Boudjenah, Cauquil, Di Lello Finuoli, Eriksson, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Miranda, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

TDI: Dell'Alba, Dupuis

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Lagendijk, Lambert, Lucas, MacCormick, McKenna, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schröder Ilka, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Vander Taelen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 12

EDD: Farage

NI: Berthu, Garaud, Kronberger, de La Perriere, Montfort, Raschhofer, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Sacrédeus

UEN: Camre

Verts/ALE: Jonckheer

Veterinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren Bericht Jillian Evans A5-0125/2001 Änderungsanträge 6 und 7, 2. Teil

Ja-Stimmen: 407

EDD: Bonde, Butel, Krarup, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Duff, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Boudjenah, Fiebiger, Figueiredo, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Miranda, Sylla, Wurtz

NI: Berthu, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, de La Perriere, Raschhofer, Sichrovsky, Souchet, Thomas-Mauro

PPE-DE: Agag Longo, Andria, Arvidsson, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bastos, Bayrou, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Carlsson, Cederschiöld, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Scallon, Scapagnini, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carnero González, Casaca, Cashman, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, De Rossa, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Hänsch, Haug, Hedkvist Petersen, Hoff, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rodríguez Ramos, Rothe, Rothley, Sacconi, Sakellariou, Santkin, Scheele, Seguro, Simpson, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Tsatsos, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

TDI: Bigliardo

UEN: Andrews, Berlato, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni

Nein-Stimmen: 79

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Coûteaux, van Dam, Esclopé

GUE/NGL: Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Di Lello Finuoli, Eriksson, Frahm, Koulourianos, Manisco, Marset Campos, Meijer, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Uca, Vachetta, Vinci

PSE: Carlotti, Caudron, Darras, Duhamel, Fruteau, Gillig, Guy-Quint, Hazan, Rocard, Roure

TDI: Dell'Alba, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Speroni

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lucas, MacCormick, McKenna, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schröder Ilka, Staes, Turmes, Vander Taelen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 11

EDD: Farage

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Krivine, Laguiller

NI: Garaud, Montfort

PSE: Carrilho, Dary

TDI: Dillen, Vanhecke

Bericht Jillian Evans A5-0125/2001 Änderungsanträge 6 und 7, 3. Teil

Ja-Stimmen: 479

EDD: Bonde, Krarup, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Busk, Caveri, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Duff, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Newton Dunn, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Schmidt, Sterckx, Thors, Väyrynen, Virrankoski, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bordes, Boudjenah, Cauquil, Di Lello Finuoli, Eriksson, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Fraisse, González Álvarez, Herzog, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Krivine, Laguiller, Manisco, Marset Campos, Meijer, Miranda, Morgantini, Papayannakis, Patakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Sylla, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Montfort, Raschhofer, Sichrovsky, Souchet

PPE-DE: Agag Longo, Almeida Garrett, Andria, Atkins, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bastos, Bayrou, Beazley, Berend, Bethell, Bodrato, Böge, von Boetticher, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Brunetta, Bushill-Matthews, Callanan, Camisón Asensio, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Daul, Deprez, De Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Fiori, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Garriga Polledo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez-Cortines, Hannan, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Lamassoure, Langen, Laschet, Lechner, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marinos, Marques, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Naranjo Escobar, Nicholson, Niebler, Nisticò, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Pirker, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Purvis, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Ripoll y Martínez de Bedoya, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Santer, Sartori, Scallon, Scapagnini, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Sommer, Stauner, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Bowe, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Ceyhun, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, Darras, Dary, Dehousse, De Rossa, Duhamel, Duin, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gillig, Glante, Goebbels, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Haug, Hazan, Hedkvist Petersen, Hoff, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Junker, Karamanou, Karlsson, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Müller Rosemarie, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay,

Rodríguez Ramos, Rothley, Roure, Sacconi, Sakellariou, Santkin, Scheele, Schmid Gerhard, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stockmann, Swoboda, Terrón i Cusí, Theorin, Thorning-Schmidt, Titley, Torres Marques, Trentin, Tsatsos, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Volcic, Walter, Watts, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba, Zrihen

TDI: Bigliardo, Dillen, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Speroni, Vanhecke

UEN: Andrews, Berlato, Camre, Caullery, Collins, Crowley, Fitzsimons, Hyland, Marchiani, Queiró, Ribeiro e Castro, Segni

Verts/ALE: Auroi, Bautista Ojeda, Bouwman, Breyer, Buitenweg, Celli, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Isler Béguin, Jonckheer, Lagendijk, Lambert, Lucas, MacCormick, McKenna, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Piétrasanta, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schröder Ilka, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Vander Taelen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Nein-Stimmen: 14

EDD: Abitbol, Belder, Bernié, Blokland, Butel, Coûteaux, van Dam, Esclopé

PPE-DE: Arvidsson, Carlsson, Cederschiöld, Grönfeldt Bergman, Stenmarck

PSE: Rocard

Enthaltungen: 7

EDD: Farage

NI: Berthu, de La Perriere, Thomas-Mauro

PSE: Carrilho

TDI: Dell'Alba, Dupuis

ANGENOMMENE TEXTE

1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Sichrovsky

A5-0123/2001

Beschluss des Europäischen Parlaments über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Peter Sichrovsky (2000/2237(IMM))

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem von Richter Bruno Weis vom Landgericht für Strafsachen Wien am 12. September 2000 übermittelten und am 5. Oktober 2000 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Peter Sichrovsky,
- nach Anhörung von Herrn Sichrovsky gemäß Artikel 6 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 (¹),
- unter Hinweis auf Artikel 57 der österreichischen Verfassung,
- gestützt auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0123/2001),
- 1. beschließt, die Immunität von Herrn Sichrovsky nicht aufzuheben;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Republik Österreich zu übermitteln.
- (1) Vgl. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier) sowie Sammlung 1986, S. 2403, Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure).

2. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Voggenhuber

A5-0124/2001

Beschluss des Europäischen Parlaments über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Johannes Voggenhuber (2000/2238(IMM))

- befasst mit einem von Richter Bruno Weis vom Landgericht für Strafsachen Wien am 12. September 2000 übermittelten und am 5. Oktober 2000 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Johannes Voggenhuber,
- nach Anhörung von Herrn Johannes Voggenhuber, der die Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität beantragt hat, gemäß Artikel 6 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

Donnerstag, 3. Mai 2001

- gestützt auf Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 (¹),
- in Kenntnis von Artikel 57 der österreichischen Verfassung,
- gestützt auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0124/2001),
- 1. beschließt, die Immunität von Herrn Johannes Voggenhuber nicht aufzuheben;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Republik Österreich zu übermitteln.
- Vgl. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier) sowie Sammlung 1986, S. 2403, Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure).

3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Jeggle

A5-0126/2001

Beschluss des Europäischen Parlaments über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Elisabeth Jeggle (2001/2031(IMM))

- befasst mit einem vom Bundesministerium der Justiz am 12. Januar 2001 übermittelten und am 12. Februar 2001 im Plenum bekannt gegebenen Antrag des Amtsgerichts Münsingen auf Aufhebung der Immunität von Frau Elisabeth Jeggle,
- nach Anhörung von Frau Elisabeth Jeggle, die die Aufhebung ihrer parlamentarischen Immunität beantragt hat, gemäß Artikel 6 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 (¹),
- in Kenntnis von Artikel 46 des deutschen Grundgesetzes,
- gestützt auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0126/2001),

⁽¹) Vgl. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier) sowie Sammlung 1986, S. 2403, Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure).

Donnerstag, 3. Mai 2001

- 1. beschließt, die Immunität von Frau Elisabeth Jeggle aufzuheben;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

4. Anpassung der Finanziellen Vorausschau

A5-0110/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Ausführungsbedingungen (Vorlage der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß den Nummern 16-18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999) (KOM(2001) 149 – C5-0117/2001 – 2001/0075(ACI))

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 149 C5-0117/2001),
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Trilogs vom 29. März 2001,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (¹),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und (A5-0110/2001),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau lediglich Verpflichtungsermächtigungen betrifft,
- 1. erinnert daran, dass die Kommission nach Nummer 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung verpflichtet ist, Vorschläge zur Anpassung der Mittel für Zahlungen, die sie für notwendig hält, vorzulegen, wenn sie alljährlich die technischen Anpassungen der Finanziellen Vorausschau vornimmt; stellt fest, dass der Zweck dieser Möglichkeit für die Kommission darin liegt, zusammen mit der Haushaltsbehörde eine geordnete Entwicklung der Zahlungsermächtigungen im Verhältnis zu den Verpflichtungsermächtigungen zu gewährleisten;
- 2. fordert die Kommission auf, alle Defizite bei den Mitteln für Gemeinschaftsinitiativen und innovative Maßnahmen für den Zeitraum 2000-2006 auszugleichen, die sich aus der Ausführung des Haushaltsplans 2000 ergeben könnten;
- 3. fordert, dass Gespräche zwischen den Organen stattfinden, um die budgetären und finanziellen Auswirkungen des Zeitplans für die Erweiterung ausgehend vom derzeitigen Stand der Beitrittsverhandlungen zu bewerten;
- 4. billigt den beigefügten Beschluss und beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen;
- 5. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

ANLAGE

Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau an die Ausführungsbedingungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Nummern 16 bis 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (¹),

auf Vorschlag der Kommission (2),

gemäß den Abstimmungsregeln in Artikel 272 Absatz 9 Unterabsatz 5 des EG-Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Finanzielle Vorausschau 2000-2006 muss angepasst werden, um den Ausführungsbedingungen im Jahr 2000 Rechnung zu tragen.
- (2) Auf Grund einer Verzögerung bei der Annahme gewisser Programme für die strukturpolitischen Maßnahmen konnte ein Betrag in Höhe von 6 152,3 Mio. Euro aus der für die Strukturfonds vorgesehenen Mittelausstattung weder im Jahr 2000 gebunden noch auf 2001 übertragen werden. Gemäß Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung muss dieser Betrag unter Erhöhung der entsprechenden Ausgabenhöchstbeträge bei den Mitteln für Verpflichtungen auf die folgenden Jahre übertragen werden.
- (3) Der Haushaltsvollzug im Jahr 2000 lässt nicht erkennen, dass in diesem Stadium eine Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen notwendig ist. Der diesbezügliche Stand wird bei jeder der kommenden Anpassungen überprüft werden

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Obergrenzen der Teilrubrik "Strukturfonds" (Mittel für Verpflichtungen) in der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau werden um folgende Beträge, ausgedrückt in Millionen Euro zu jeweiligen Preisen, angehoben:

2002	2003	2004	2005	2006	
870	1 178	1 642	1 396	1 067	

Artikel 2

Die Tabelle der Finanziellen Vorausschau für EU-15 und der Finanzrahmen für EU-21 nach technischer Anpassung für 2002 an die Entwicklung des BSP und der Preise und die in diesem Beschluss vorgesehenen Anpassungen sind der Anlage zu entnehmen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Für das Europäische Parlament

Die Präsidentin

Der Präsident

[...]

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18. Juni 1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Tabelle 1: Finanzielle Vorrausschau (EU-15), angepaßt zu Preisen 2002 Nach Anpassung (Ausführung) im Jahr 2001

(in Mio. Euro)

			Jeweilige Preise		(in Mio. Euro) Preise 2002				
Mittel für Verpflichtungen		2000 2001 2002			2003 2004 2005 200				
1. Landwirtschaft		41 738	44 530	46 587	46 449	45 377	44 497	44 209	
	GAP-Ausgaben (ausgenommen ländliche Entwicklung)	37 352	40 035	41 992	41 843	40 761	39 870	39 572	
	Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 386	4 495	4 595	4 606	4616	4 627	4 637	
2.	Strukturpolitische Maßnahmen	32 678	32 720	33 638	33 308	32 998	32 735	31 955	
	Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	30 519	30 316	30 05 3	29 278	
	Kohäsionsfonds	2 659	2715	2 7 8 9	2 789	2 682	2 682	2 677	
3	Interne Politikbereiche (¹)	6 031	6 272	6 558	6 676	6793	6 9 1 0	7 038	
4.	Externe Politikbereiche	4 627	4735	4873	4 884	4895	4 905	4916	
5. Verwaltungsausgaben (²)		4 6 3 8	4776	5 012	5 119	5 225	5 332	5 439	
6.	Reserven	906	916	676	426	426	426	426	
	Währungsreserve	500	500	250					
	Soforthilfereserve	203	208	213	213	213	213	213	
	Reserve für Darlehensgarantieren	203	208	213	213	213	213	213	
7.	Heranführungshilfe	3 174	3 240	3 328	3 328	3 328	3 328	3 328	
	Landwirtschaft	529	540	555	555	555	555	555	
	Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 109	1 109	1 109	1 109	
	PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 664	1 664	1 664	1 664	
Mittel für Verpflichtungen insgesamt		93 792	97 189	100 672	100 190	99 042	98 133	97 311	
Mit	tel für Zahlungen insgesamt	91 322	94 730	100 078	100 795	97 645	95 789	95 217	
Mit	tel für Zahlungen in % des BSP	1,10%	1,09 %	1,10%	1,08 %	1,02 %	0,97 %	0,95%	
Verfügbar für Erweiterung (Mittel für Zahlungen) Landwirtschaft Sonstige Ausgaben Obergrenze für Mittel für Zahlungen				4 397	7 125	9 440	12 146	15 097	
				1 698	2 1 5 4	2 600	3 109	3 608	
				2 699	4 971	6 840	9 037	11 489	
		91 322	94 730	104 475	107 920	107 085	107 935	110 314	
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen in % des BSP		1,12%	1,11%	1,14%	1,15%	1,12%	1,10%	1,09%	
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben		0,15%	0,16%	0,13%	0,12%	0,15%	0,17 %	0,18%	
Eigenmittel-Obergrenze		1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	

⁽¹) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 und S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio Euro zu jeweiligen

⁽²⁾ Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1100 Mio Euro (Preise 1999).

Tabelle 2: Finanzrahmen (EU-21) — angepasst zu Preisen 2002 Nach Anpassung (Ausführung) im Jahr 2001

(in Mio. Euro)

Mittel für Verpflichtungen		Jeweilige Preise			Preise 2002			
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1.	Landwirtschaft	41 738	44 5 3 0	46 587	46 449	45 377	44 497	44 209
	GAP-Ausgaben (ausgenommen ländliche Entwicklung)	37 352	40 035	41 992	41 843	40 761	39 870	39 572
	Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 386	4 495	4 595	4 606	4 6 1 6	4 627	4 637
2.	Strukturpolitische Maßnahmen	32 678	32 720	33 638	33 308	32 998	32 735	31 955
	Strukturfonds	30 019	30 005	30 849	30 519	30 316	30 05 3	29 278
	Kohäsionsfonds	2 6 5 9	2715	2 789	2 789	2 682	2 682	2 677
3.	Interne Politikbereiche (¹)	6 0 3 1	6 272	6 558	6 676	6793	6 910	7 038
4.	Externe Politikbereiche	4 6 2 7	4735	4873	4 884	4895	4 905	4916
5.	Verwaltungsausgaben (²)	4638	4776	5 012	5 119	5 225	5 332	5 439
6.	Reserven	906	916	676	426	426	426	426
	Währungsreserve	500	500	250				
	Soforthilfereserve	203	208	213	213	213	213	213
	Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	213	213	213	213
7.	Heranführungshilfe	3 174	3 240	3 328	3 328	3 328	3 328	3 328
	Landwirtschaft	529	540	555	555	555	555	555
	Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 058	1 080	1 109	1 109	1 109	1 109	1 109
	PHARE (beitrittswillige Länder)	1 587	1 620	1 664	1 664	1 664	1 664	1 664
8.	Erweiterung			6851	9 588	12 327	15 075	17 813
	Landwirtschaft			1 698	2 1 5 4	2 600	3 109	3 608
	Strukturpolitische Maßnahmen			3 980	6 187	8 405	10 612	12819
	Interne Politikbereiche			778	810	842	874	906
	Verwaltungsausgaben			395	437	480	480	480
Mittel für Verpflichtungen insgesamt		93 792	97 189	107 523	109 778	111 369	113 208	115 124
Mittel für Zahlungen insgesamt davon Erweiterung Mittel für Zahlungen in % des BSP		91 322	94730	104 475	107 920	107 085	107 935	110 314
				4 397	7 125	9 440	12 146	15 097
		1,10%	1,09 %	1,10%	1,11%	1,07 %	1,05 %	1,05 %
Spi gab	elraum für unvorhergesehene Aus- en	0,17 %	0,18%	0,17%	0,16%	0,20 %	0,22%	0,22%
Eigenmittel-Obergrenze		1,27 %	1,27%	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %

⁽¹) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 und S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio Euro zu jeweiligen Preisen.

⁽²⁾ Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio Euro (Preise 1999).

5. Transmissible spongiforme Enzephalopathien ***II

A5-0118/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (14780/1/2000 – C5-0048/2001 – 1998/0323(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (14780/1/2000 C5-0048/2001) (¹),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung (²) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 623) (³),
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2000) 824),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0118/2001),
- 1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
- 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
- 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 19.3.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 93.

⁽³⁾ ABl. C 45 vom. 19.2.1999, S. 2.

6. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ***I

A5-0318/2000

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (KOM(2000) 30 – C5-0057/2000 – 2000/0032(COD))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Kompromissabänderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (1) ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Kompromissabänderung 81

Erwägung (2)

- (2) Die Transparenz gewährleistet eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess sowie eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System.
- (2) Transparenz *ermöglicht* eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess **und gewährleistet** eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System.

Transparenz trägt zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 2, 3, 4, 5 und 7)

Kompromissabänderung 82

Erwägung (3)

- (3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Birmingham, Edinburgh und Kopenhagen wurde die Notwendigkeit betont, die Organe der Europäischen Union transparenter zu machen. Aufgrund dieser Schlussfolgerungen haben die Organe eine Reihe von Initiativen ergriffen, um die Transparenz des Entscheidungsprozesses durch zielgerichtetere Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit und durch die Verabschiedung von Vorschriften für den öffentlichen Zugang zu Dokumenten zu verbessern.
- (3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Birmingham, Edinburgh und Kopenhagen wurde die Notwendigkeit betont, die **Arbeit der** Organe der Union transparenter zu machen. **Diese Verordnung konsolidiert die** Initiativen, **die** die Organe **bereits** ergriffen **haben**, um die Transparenz des **Beschlussfassungsverfahrens** zu verbessern.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 8)

Kompromissabänderung 83

Erwägung (4)

- (4) Diese Verordnung soll den Zugang zu den Dokumenten unter größtmöglicher Wahrung des Grundsatzes der Offenheit optimieren. Sie soll das Recht auf Zugang zu den Dokumenten umsetzen und gemäß Artikel 255 Absatz 2 EG-Vertrag die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen dafür festlegen.
- (4) Diese Verordnung soll **dem** Recht auf Zugang **der** Öffentlichkeit zu Dokumenten **größtmögliche Wirksamkeit** verschaffen und gemäß Artikel 255 Absatz 2 **des Vertrags** die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen dafür festlegen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 10)

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 70.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Kompromissabänderung 84 Erwägung (5)

- (5) Da der Zugang zu den Dokumenten im EGKS-Vertrag und im Euratom-Vertrag bisher nicht geregelt war, gilt diese Verordnung auch für Dokumente im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich aus diesen beiden Verträgen ergeben. Dies wurde durch die Erklärung Nr. 41 im Anhang zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam bestätigt.
- (5) Da der Zugang zu Dokumenten im EGKS-Vertrag und im Euratom-Vertrag nicht geregelt ist, sollten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß der Erklärung Nr. 41 im Anhang zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam bei Dokumenten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich aus diesen beiden Verträgen ergeben, von dieser Verordnung leiten lassen.

Kompromissabänderung 85 Erwägung (5a) (neu)

(5a) Ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten sollte in den Fällen gewährt werden, in denen die Organe, auch im Rahmen übertragener Befugnisse, als Gesetzgeber tätig sind, wobei gleichzeitig die Wirksamkeit ihrer Beschlussfassungsverfahren zu wahren ist. Derartige Dokumente sollten in größtmöglichem Umfang direkt zugänglich gemacht werden.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 13)

Kompromissabänderung 86 Erwägung (6)

- (6) Gemäß den Artikeln 28 Absatz 1 und 41 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union gilt das Zugangsrecht auch für Dokumente aus den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.
- (6) Gemäß den Artikeln 28 Absatz 1 und 41 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union gilt das Zugangsrecht auch für Dokumente aus den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Jedes Organ sollte seine Sicherheitsbestimmungen beachten.

Kompromissabänderung 87 Erwägung (6a) (neu)

> (6a) Um die vollständige Anwendung dieser Verordnung auf alle Tätigkeiten der Union zu gewährleisten, sollten alle von den Organen geschaffenen Einrichtungen die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze anwenden.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 11 und 59)

Kompromissabänderung 88 Erwägung (6b) (neu)

(6b) Bestimmte Dokumente sollten aufgrund ihres hochsensiblen Inhalts einer besonderen Behandlung unterliegen. Regelungen zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments über den Inhalt derartiger Dokumente sollten durch interinstitutionelle Vereinbarung getroffen werden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Kompromissabänderung 89 Erwägung (7)

- (7) Um die Arbeit der Organe transparenter zu gestalten und um sich an die in den meisten Mitgliedstaaten geltenden nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, wird das Zugangsrecht auf alle Dokumente ausgedehnt, die sich im Besitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission befinden.
- (7) Um die Arbeit der Organe transparenter zu gestalten, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission Zugang nicht nur zu Dokumenten gewähren, die von den Organen erstellt wurden, sondern auch zu Dokumenten, die bei ihnen eingegangen sind. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat gemäß der Erklärung Nr. 35 im Anhang zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam die Kommission oder den Rat ersuchen kann, ein aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung an Dritte weiterzuleiten.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 12)

Kompromissabänderung 90 Erwägung (8)

(8) Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze dürfen die Sondervorschriften für den Zugang zu Dokumenten nicht berühren. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, die Personen mit einem spezifischen Interesse unmittelbar betreffen.

entfällt

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 14)

Kompromissabänderung 91 Erwägung (9)

- (9) Der Schutz des öffentlichen Interesses und bestimmter Interessen der Einzelnen muss durch eine Ausnahmeregelung gewährleistet werden. Für jedes dieser Interessen sollten Beispiele angegeben werden, um diese Regelung so transparent wie möglich zu gestalten. Ferner sollte es den Organen ermöglicht werden, ihre Dokumente für den internen Gebrauch zu schützen, die eine persönliche Meinung ausdrücken oder die einen Gedankenaustausch bzw. eine Stellungnahme wiedergeben, die frei und zwanglos im Rahmen einer Konsultation oder einer internen Beratung geäußert wurde.
- (9) Grundsätzlich sollten alle Dokumente der Organe für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Schutz bestimmter öffentlicher und privater Interessen sollte jedoch durch Ausnahmen gewährleistet werden. Es sollte den Organen gestattet werden, ihre internen Konsultationen und Beratungen zu schützen, wo dies zur Wahrung ihrer Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Ausnahmen sollten die Organe in allen Tätigkeitsbereichen der Union die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verankerten Grundsätze über den Schutz personenbezogener Daten berücksichtigen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 15, 33 und 60)

Kompromissabänderung 92 Erwägung (9a) (neu)

(9a) Alle Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten der Organe sollten mit dieser Verordnung in Einklang stehen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Kompromissabänderung 93

Erwägung (10)

(10) Um die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Zugang zu gewährleisten, sollte das gegenwärtige Verwaltungsverfahren in zwei Phasen beibehalten werden, mit der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen. Ferner wird der Grundsatz eingeführt, dass auf der Stufe des Zweitantrags das Ausbleiben einer Antwort als Gewährung des Zugangs gilt.

(10) Um die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Zugang zu gewährleisten, sollte **ein** Verwaltungsverfahren in zwei Phasen **zur Anwendung kommen**, mit der **zusätzlichen** Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 16)

Kompromissabänderung 94 Erwägung (11)

(11) Jedes Organ hat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit über die neuen geltenden Rechtsvorschriften zu informieren. Darüber hinaushat jedes Organ insbesondere ein Dokumentenregister zugänglich zu machen, damit der Bürger die ihm durch diese Verordnung gewährten Rechte problemlos wahrnehmenkann.

(11) Jedes Organ sollte die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit über die neuen geltenden Rechtsvorschriften zu informieren sowie sein Personal entsprechend auszubilden und so die Bürger bei der Ausübung der ihnen durch diese Verordnung gewährten Rechte zu unterstützen. Um den Bürgern die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern, sollte jedes Organ ein Dokumentenregister zugänglich machen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 9, 17, 18 und 19)

Kompromissabänderung 95 Erwägung (12)

(12) Die vorliegende Verordnung zielt weder darauf ab, noch bewirkt sie, das geltende Recht der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten zu ändern. Es versteht sich von selbst, dass aufgrund des Loyalitätsprinzips, das für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten gilt, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie die ordnungsgemäße Anwendung der vorliegenden Verordnung nicht beeinträchtigen.

(12) Diese Verordnung zielt weder auf eine Änderung des Rechts der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten ab noch bewirkt sie eine solche Änderung. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Mitgliedstaaten aufgrund des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit, das für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten gilt, dafür sorgen sollten, dass sie die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigen, und dass sie die Sicherheitsbestimmungen der Organe beachten sollten.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 20)

Kompromissabänderung 96 Erwägung (12a) (neu)

(12a) Bestehende Rechte der Mitgliedstaaten, Justiz- oder Ermittlungsbehörden auf Zugang zu Dokumenten werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(Dieser Text ersetzt Teile der am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 27 und 73 Absätze 2, 3 und 5)

Kompromissabänderung 97 Erwägung (13)

(13) Gemäß Artikel 255 Absatz 3 EG-Vertrag legt jedes Organ in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest. Diese Umsetzung der vorliegenden Verordnung ist eine notwendige Bedingung für ihre Anwendbarkeit. Diese Verordnung und ihre Umsetzungsbestimmungen ersetzen den Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu

(13) Gemäß Artikel 255 Absatz 3 **des Vertrags** legt jedes Organ in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest. **Der** Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Ratsdokumenten **in der geänderten Fassung**, **der** Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

den Ratsdokumenten, den Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten und den Beschluss 97/632/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments

Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten, der Beschluss 97/632/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments sowie die Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung von Schengen-Dokumenten sollten daher nötigenfalls geändert oder aufgehoben werden.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 22)

Kompromissabänderung 98

Artikel - 1 (neu)

Artikel - 1

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es:

- a) die Grundsätze und Bedingungen sowie die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des in Artikel 255 des Vertrags niedergelegten Rechts auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden "Organe" genannt) so festzulegen, dass ein größtmöglicher Zugang zu Dokumenten gewährleistet ist,
- b) Regeln zur Sicherstellung einer möglichst problemlosen Ausübung dieses Rechts aufzustellen und
- c) eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten zu fördern.

(Dieser Text ersetzt Abänderung 24 und den zweiten Absatz von Abänderung 25, die am 16. November 2000 angenommen wurden)

Kompromissabänderung 99 Artikel 1 und 2

Artikel 1

Allgemeiner Grundsatz und Zugangsberechtigte

Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Organe im Sinne dieser Verordnung, ohne ein besonderes Interesseanführen zu müssen. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 4 aufgeführten Ausnahmen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Dokumente, die sich im Besitzder Organebefinden, unabhängig davon, obdiese Dokumente von den Organen erstellt wurden oder von Dritten stammen.

Artikel 1

Zugangsberechtigte und Anwendungsbereich

- (1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe.
- (2) Die Organe können zu den gleichen Bedingungen allen natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben, Zugang zu Dokumenten gewähren.
- (3) Diese Verordnung gilt für alle Dokumente, die bei einem Organ vorhanden sind, d. h. Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von dem Organ erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Das Recht auf Zugang zu den Dokumenten Dritter ist auf Dokumente beschränkt, die den Organen nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt wurden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Dokumente, die bereits veröffentlicht wurden oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Sie gilt nicht, sofern es Sondervorschriften hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten gibt.

- (4) Unbeschadet der Artikel 4 und 6a werden Dokumente der Öffentlichkeit entweder auf schriftlichen Antrag oder direkt in elektronischer Form oder über ein Register zugänglich gemacht. Insbesondere werden Dokumente, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erstellt wurden oder eingegangen sind, gemäß Artikel 9a direkt zugänglich gemacht.
- (5) Sensible Dokumente im Sinne von Artikel 6a Absatz 1 unterliegen der besonderen Behandlung gemäß jenem Artikel.
- (6) Diese Verordnung berührt nicht das etwaige Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe, das sich aus internationalen Übereinkünften oder aus Rechtsakten der Organe zu deren Durchführung ergibt.

(Dieser Text ersetzt Abänderung 26 (Absatz 1), Abänderung 25 (Absätze 1 und 3), Abänderung 27 (Absatz 1) und Abänderung 29 (Absätze 1 bis 3), Abänderung 27 (Absatz 4) und Abänderung 21, die am 16. November 2000 angenommen wurden)

Kompromissabänderung 100 Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter:

- a) "Dokument": Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bildoder audiovisuelles Material); die Verordnung gilt allein für Verwaltungsdokumente, d. h. die Dokumente, die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen, mit Ausnahme der Dokumente zum internen Gebrauch, bei denen es sich um Arbeits- und Diskussionsdokumente sowie um Stellungnahmen der Dienststellen handelt sowie der informellen Mitteilungen;
- b) "Organe": Europäisches Parlament, Rat und Kommission;
- "Europäisches Parlament": seine Organe (insbesondere das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten), die parlamentarischen Ausschüsse, die Fraktionen und Dienststellen;
- d) "Rat": seine verschiedenen Zusammensetzungen und Organe (insbesondere den Ausschuss der Ständigen Vertreter und die Arbeitsgruppen), die Dienststellen und die Ausschüsse, die durch den Vertrag oder den Gesetzgeber zur Unterstützung des Rates eingesetzt wurden;
- e) "Kommission": das Kollegium, seine Mitglieder und ihre Kabinette, die Generaldirektionen und Dienststellen, die Vertretungen und Delegationen sowie die von ihr eingesetzten Ausschüsse und die Ausschüsse, die ihr zur Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse zur Seite gestellt wurden;

Im Sinne dieser Verordnung **bedeutet**:

a) "Dokument": Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bildoder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen;

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

f) "Dritte": alle natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen außerhalb des Organs, einschließlich der Mitgliedstaaten, der anderen Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftsorgane und -Einrichtungen und die Drittländer.

Das Verzeichnis der in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Ausschüsse wird im Rahmen der in Artikel 10 vorgesehenen Durchführung dieser Verordnung erstellt. f) "Dritte": alle natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen außerhalb des **betreffenden** Organs, einschließlich der Mitgliedstaaten, der anderen Gemeinschafts- **oder** Nicht-Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen und *der* Drittländer.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 28)

Kompromissabänderung 101

Artikel 4

Die Organe verweigern den Zugang zu Dokumenten, durch deren Verbreitung Folgendes erheblich beeinträchtigt werden könnte:

- a) der Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere in Hinblick auf:
 - die öffentliche Sicherheit,
 - die Verteidigung und die internationalen Beziehungen,
 - die Beziehungen zwischen bzw. mit den Mitgliedstaaten oder den Gemeinschaftsorganen und Einrichtungen bzw. Nicht-Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen,
 - die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen,
 - die Währungsstabilität,
 - die Stabilität der Rechtsordnung der Gemeinschaft,
 - die Rechtspflege,
 - die Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten,
 - der Ablauf der Vertragsverletzungsverfahren, einschließlich der vorbereitenden Arbeiten,
 - die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Organe;
- b) der Schutz des Einzelnen und der Privatsphäre, insbesondere in Hinblick auf:
 - die Personalakten,
 - die Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten, die im Hinblick auf eine Einstellung oder Berufung vertraulich erteilt worden sind,
 - die persönliche Informationen über eine Person oder ein Dokument, deren Verbreitung eine Verletzung der Privatsphäre darstellen oder erleichtern könnten, z. B. Daten, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen;
- der Schutz des Geschäfts- und Industriegeheimnisses und der wirtschaftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, insbesondere im Hinblick auf:
 - die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
 - das geistige und gewerbliche Eigentum,

- (1) Die Organe verweigern den Zugang zu **einem Dokument**, durch **dessen** Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:
- a) der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf:
 - die öffentliche Sicherheit,
 - die Verteidigung und militärische Belange,
 - die internationalen Beziehungen,
 - die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats;

b) die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf deren Schutz durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.

- (2) Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:
- der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,
- der Schutz der Rechtspflege und Rechtsberatung,
- der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten,

Donnerstag, 3. Mai 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

- die Betriebs-, Finanz-, Bank- und Geschäftsinformationen, einschließlich Informationen über Geschäftsbeziehungen und Aufträge,
- die Informationen über Kostenelemente und Angebote im Rahmen von Ausschreibungen;
- d) die Wahrung der Vertraulichkeit, wenn diese von dem Dritten, der die Information zur Verfügung gestellt hat, beantragt wurde, oder aufgrund der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates erforderlich ist

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Verbreitung überwiegt.

(3) Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments das Beschlussfassungsverfahren des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Verbreitung überwiegt.

Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss bereits gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments das Beschlussfassungsverfahren des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Verbreitung überwiegt.

- (4) Bezüglich Dokumente Dritter konsultiert das Organ diese, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen der Absätze 1 oder 2 anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument freigegeben bzw. nicht freigegeben wird.
- (5) Ein Mitgliedstaat kann das Organ ersuchen, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten.
- (6) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.
- (7) Die Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz aufgrund des Inhalts des Dokuments gerechtfertigt ist. Die Ausnahmen gelten höchstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Im Falle von Dokumenten, die unter die Ausnahmeregelungen bezüglich der Privatsphäre oder der geschäftlichen Interessen fallen, und im Falle von sensiblen Dokumenten können die Ausnahmen erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums weiter Anwendung finden.

(Dieser Text ersetzt Abänderung 29 (Absatz 4), 30, 32 (Absätze 3 und 4), 33, 60 und 70, die am 16. November 2000 angenommen wurden)

Kompromissabänderung 102 Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Dokumente in den Mitgliedstaaten

Geht einem Mitgliedstaat ein Antrag auf ein in seinem Besitz befindliches Dokument zu, das von einem Organ stammt, so berät sich der Mitgliedstaat – es sei denn, es ist klar, dass das Dokument freigegeben bzw. nicht freigegeben wird – mit dem betreffenden Organ, um

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

eine Entscheidung zu treffen, die die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Der Mitgliedstaat kann den Antrag stattdessen an das Organ überweisen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 37)

Kompromissabänderung 103 Artikel 5

Behandlung von Erstanträgen

- (1) Jeder Antrag auf Zugang zu einem Dokument hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss so präzise formuliert sein, dass das betreffende Dokument ermittelt werden kann. Das Organ kann den Antragsteller auffordern, seinen Antrag zu präzisieren.
- (2) Das Organ informiert den Antragsteller in Form einer schriftlichen und ordnungsgemäß begründeten Antwort innerhalb eines Monats nach Eingang seines Antrags darüber, wie sein Antrag beschieden wurde.
- (3) Hat das Organ den Antrag abgelehnt, unterrichtet es den Antragsteller über die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Eingang des Antwortschreibens einen Zweitantrag an die Institution zu richten und um eine Überprüfung der Absicht der Verweigerung zu ersuchen. Anderenfalls gilt der Erstantrag als zurückgenommen.
- (4) In Ausnahmefällen kann die in Absatz 2 vorgesehene Frist von einem Monat um einen weiteren Monat verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

Geht innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung.

Anträge

- (1) Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind in schriftlicher, einschließlich elektronischer, Form in einer der in Artikel 314 des Vertrags aufgeführten Sprachen zu stellen und müssen so präzise formuliert sein, dass das Organ das betreffende Dokument ermitteln kann. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Gründe für seinen Antrag anzugeben.
- (2) Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, fordert das Organ den Antragsteller auf, den Antrag zu präzisieren, und leistet ihm dabei Hilfe, beispielsweise durch Informationen über die Nutzung der öffentlichen Dokumentenregister.
- (3) Betrifft ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten, so kann sich das Organ mit dem Antragsteller beraten, um eine angemessene Lösung zu finden.
- (4) Die Organe informieren die Bürger darüber, wie und wo Anträge auf Zugang zu Dokumenten gestellt werden können, und leisten ihnen dabei Hilfe.

(Dieser Text ersetzt die Absätze 1 und 4a der am 16. November 2000 angenommenen Abänderung 40 und 31)

Kompromissabänderung 104 Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

Behandlung von Erstanträgen

- (1) Ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument wird unverzüglich bearbeitet. Dem Antragsteller wird eine Empfangsbescheinigung zugesandt. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung des Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 7 zugänglich oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht, gemäß Absatz 2 einen Zweitantrag zu stellen.
- (2) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens des Organs einen Zweitantrag an das Organ richten und es um eine Überprüfung seines Standpunkts ersuchen.

Donnerstag, 3. Mai 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

- (3) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist von fünfzehn Arbeitstagen um weitere fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.
- (4) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so hat der Antragsteller das Recht, einen Zweitantrag einzureichen.

(Dieser Text ersetzt den Rest der am 16. November 2000 angenommenen Abänderung 40)

Kompromissabänderung 105

Artikel 6

- (1) Wird ein Zweitantrag gestellt, hat das Organ binnen einem Monat nach Eingang dieses Antrags dem Antragsteller schriftlich zu antworten. Hält es seine Entscheidung aufrecht, den Zugang zu dem angeforderten Dokument zu verweigern, hat das Organ dies ordnungsgemäß zu begründen und den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe zu informieren, d. h. Klageerhebung bzw. Beschwerde beim Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 230 und 195 EG-Vertrag.
- (2) In Ausnahmefällen kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um einen Monat verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

Geht innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Antwort ein, gilt dies als Gewährung des Zugangs.

- (1) Ein Zweitantrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierungeines solchen Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 7 zugänglich oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit. Verweigert das Organ den Zugang vollständig oder teilweise, so unterrichtet es den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, d. h. Erhebung einer Klage gegen das Organ und/oder Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des Vertrags.
- (2) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.
- (3) Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, gilt dies als abschlägiger Bescheid und berechtigt den Antragsteller, nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des Vertrags Klage gegen das Organ zu erheben und/oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderung 41 und 50)

Kompromissabänderung 106 Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

Behandlung sensibler Dokumente

(1) Sensible Dokumente sind Dokumente, die von den Organen, ihren Einrichtungen, den Mitgliedstaaten, Drittländern oder internationalen Organisationen stammen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden Organe zum Schutz grundlegender Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereichen, insbesondere öffentliche Sicherheit, Verteidigung und militärische Belange, als "streng geheim", "geheim" oder "vertraulich" eingestuft sind.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

- (2) Anträge auf Zugang zu sensiblen Dokumenten im Rahmen der Verfahren der Artikel 5a und 6 werden ausschließlich von Personen bearbeitet, die berechtigt sind, Einblick in diese Dokumente zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 entscheiden diese Personen außerdem darüber, welche Hinweise auf sensible Dokumente in das öffentliche Register aufgenommen werden können.
- (3) Sensible Dokumente werden nur mit Zustimmung des Urhebers im Register aufgeführt oder freigegeben.
- (4) Die Entscheidung eines Organs über die Verweigerung des Zugangs zu einem sensiblen Dokument ist so zu begründen, dass die durch Artikel 4 geschützten Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu sensiblen Dokumenten die in diesem Artikel und in Artikel 4 vorgesehenen Grundsätze beachtet werden.
- (6) Die Bestimmungen der Organe über sensible Dokumente werden öffentlich gemacht.
- (7) Die Kommission und der Rat unterrichten das Europäische Parlament hinsichtlich sensibler Dokumente gemäß den zwischen den Organen vereinbarten Regelungen.

(Dieser Text ersetzt Buchstabe a von Abänderung 34 und Absatz 2a von Abänderung 43, die am 16. November 2000 angenommen wurden)

Kompromissabänderung 107 Artikel 7

Formen der Ausübung des Rechts auf Zugang

- (1) Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt entweder durch Einsichtnahme vor Ort oder durch Bereitstellung einer Kopie. Die Kosten *hierfür* können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.
- Zugang im Anschluss an einen Antrag
- (1) Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt je nach Wunsch des Antragstellers entweder durch Einsichtnahme vor Ort oder durch Bereitstellung einer Kopie, gegebenenfalls einschließlich einer elektronischen Kopie. Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten. Die Einsichtnahme vor Ort, Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form oder über das Register sind kostenlos.
- (1a) Ist ein Dokument bereits von dem betreffenden Organ freigegeben worden und für den Antragsteller problemlos zugänglich, kann das Organ seiner Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu Dokumenten nachkommen, indem es den Antragsteller darüber informiert, wie er das angeforderte Dokument erhalten kann.
- (2) Die Dokumente werden in einer vorliegenden Fassung und Form (einschließlich einer elektronischen oder anderen Form, beispielsweise Braille-Schrift, Großdruck oder Bandaufnahme) zur Verfügung gestellt, wobei die vom Antragsteller geäußerten Wünsche vollständig berücksichtigt werden.

zur Verfügung gestellt, wobei die vom Antragsteller geäußerten Wünsche berücksichtigt werden. Eine gereinigte Fassung des angeforderten Dokuments wird bereitgestellt, wenn ein Teil dieses Dokuments unter die in Artikel 4 aufgeführten Ausnahmen fällt.

Die Dokumente werden in einer bestehenden Sprachfassung

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Kompromissabänderung 108

Artikel 8

Artikel 8 entfällt

Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken oder sonstige wirtschaftliche Nutzung

Antragsteller, die ein Dokument erhalten haben, dürfen dieses ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers weder zu kommerziellen Zwecken vervielfältigen noch auf andere Art und Weise wirtschaftlich nutzen

(Dieser Text und Abänderung 114 ersetzen die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 44)

Kompromissabänderung 109

Artikel 9

Information und Register

Jedes Organ ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Rechte zu informieren, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Darüber hinaus macht jedes Organ ein Dokumentenregister zugänglich, damit diese Rechte problemlos wahrgenommen werden können.

Register

- (1) Im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Rechte aus dieser Verordnung durch die Bürger macht jedes Organ ein Dokumentenregister öffentlich zugänglich. Der Zugang zum Register sollte in elektronischer Form gewährt werden. Hinweise auf Dokumente werden unverzüglich in das Register aufgenommen.
- (2) Das Register enthält für jedes Dokument eine Bezugsnummer (gegebenenfalls einschließlich der interinstitutionellen Bezugsnummer), den Gegenstand und/oder eine kurze Beschreibung des Inhalts des Dokuments sowie das Datum des Eingangs oder der Erstellung des Dokuments und der Aufnahme in das Register. Die Hinweise sind so abzufassen, dass der Schutz der in Artikel 4 aufgeführten Interessen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Organe ergreifen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Registers, das spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung funktionsfähig ist.

(Dieser Text ersetzt die Absätze 1 bis 3 von Abänderung 46 und Abänderung 62, die am 16. November 2000 angenommen wurden)

Kompromissabänderung 110 Artikel 9a (neu)

Artikel 9a

Direkter Zugang in elektronischer Form oder über ein Register

- (1) Die Organe machen, soweit möglich, die Dokumente direkt in elektronischer Form oder über ein Register gemäß den Bestimmungen des betreffenden Organs öffentlich zugänglich.
- (2) Insbesondere legislative Dokumente d. h. Dokumente, die im Laufe der Verfahren zur Annahme von Rechtsakten, die in den oder für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend sind, erstellt wurden oder eingegangen sind sollten vorbehaltlich der Artikel 4 und 6a direkt zugänglich gemacht werden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

- (3) Andere Dokumente, insbesondere Dokumente in Verbindung mit der Entwicklung von Politiken oder Strategien, sollten, soweit möglich, direkt zugänglich gemacht werden.
- (4) Wird der direkte Zugang nicht über das Register gewährt, wird im Register möglichst genau angegeben, wo das Dokument aufzufinden ist.

(Dieser Text ersetzt Absatz 4 der am 16. November 2000 angenommenen Abänderung 46)

Kompromissabänderung 111 Artikel 9b (neu)

Artikel 9b

Veröffentlichung von Dokumenten im Amtsblatt

- (1) Neben den Rechtsakten, auf die in Artikel 254 des EG-Vertrags und Artikel 163 des Euratom-Vertrags Bezug genommen wird, werden vorbehaltlich der Artikel 4 und 6a folgende Dokumente im Amtsblatt veröffentlicht:
- a) Vorschläge der Kommission;
- b) Gemeinsame Standpunkte des Rates gemäß den in den Artikeln 251 und 252 des EG-Vertrags genannten Verfahren und ihre Begründung sowie die Standpunkte des Europäischen Parlaments in diesen Verfahren:
- c) Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags;
- d) vom Rat aufgrund des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags erstellte Übereinkommen;
- e) zwischen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikels 293 des EG-Vertrags unterzeichnete Übereinkommen;
- f) von der Gemeinschaft oder gemäß Artikel 24 des EU-Vertrags geschlossene internationale Übereinkünfte.
- (2) Folgende Dokumente werden, soweit möglich, im Amtsblatt veröffentlicht:
- a) dem Rat von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 67
 Absatz 1 des EG-Vertrags oder Artikel 34 Absatz 2
 des EU-Vertrags unterbreitete Initiativen;
- b) Gemeinsame Standpunkte im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags;
- c) Richtlinien, die nicht unter Artikel 254 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags fallen, Entscheidungen, die nicht unter Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags fallen, sowie Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (3) Jedes Organ kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, welche weiteren Dokumente im Amtsblatt veröffentlicht werden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Kompromissabänderung 112

Artikel 9c (neu)

Artikel 9c

Information

- (1) Jedes Organ ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Rechte zu informieren, die sie gemäß dieser Verordnung hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den Organen bei der Bereitstellung von Informationen für die Bürger zusammen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 37 (3. Absatz) und 45)

Kompromissabänderung 113 Artikel 9d (neu)

Artikel 9d

Verwaltungspraxis in den Organen

- (1) Die Organe entwickeln eine gute Verwaltungspraxis, um die Ausübung des durch diese Verordnung gewährleisteten Rechts auf Zugang zu erleichtern.
- (2) Die Organe errichten einen interinstitutionellen Ausschuss, der bewährte Praktiken prüft, mögliche Konflikte behandelt und künftige Entwicklungen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten erörtert.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 34 und 48)

Kompromissabänderung 114 Artikel 9e (neu)

Artikel 9e

Vervielfältigung von Dokumenten

Diese Verordnung gilt unbeschadet geltender Urheberrechtsvorschriften, die das Recht Dritter auf Vervielfältigung oder Nutzung der freigegebenen Dokumente einschränken.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 44)

Kompromissabänderung 115 Artikel 9f (neu)

Artikel 9f

Berichte

(1) Jedes Organ legt jährlich einen Bericht über das Vorjahr vor, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(2) Spätestens zum 31. Januar 2004 veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung und legt Empfehlungen vor, gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Überprüfung dieser Verordnung und für ein Aktionsprogramm für die von den Organen zu ergreifenden Maßnahmen.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 51)

Kompromissabänderung 116 Artikel 10

Jedes Organ legt in seiner Geschäftsordnung die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorschriften fest. Diese Vorschriften werden am... [drei Monate nach dem Erlass dieser Verordnung] wirksam.

- (1) Jedes Organ legt in seiner Geschäftsordnung die **Bestimmungen zur Durchführung** dieser Verordnung fest. Diese **Bestimmungen** werden am... [sechs Monate nach der Annahme dieser Verordnung] wirksam.
- (2) Bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] prüft die Kommission die Konformität der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (¹) mit dieser Verordnung, um zu gewährleisten, dass die Dokumente so umfassend wie möglich aufbewahrt und archiviert werden.
- (3) Bis zum... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] prüft die Kommission die Konformität der geltenden Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten mit dieser Verordnung.

(1) ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 26 (Absatz 2), 53, 55, 56 und 58)

Kompromissabänderung 117 Artikel 11 Absatz 1

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab dem ... [drei Monate nach Verabschiedung dieser Verordnung].

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab dem... [sechs Monate nach der Annahme dieser Verordnung].

(Dieser Text ersetzt die am 16. November 2000 angenommene Abänderung 54)

Kompromissabänderung 118 Gemeinsame Erklärung

Im Amtsblatt zu veröffentlichende gemeinsame Erklärung

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass die Agenturen und ähnliche vom Gesetzgeber geschaffenen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen. Im Hinblick darauf begrüßen das Europäische Parlament und der Rat die Absicht der Kommission, möglichst bald Änderungen der Rechtsakte zur Errichtung der bestehen-

Donnerstag, 3. Mai 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

den Agenturen und Einrichtungen vorzuschlagen und entsprechende Bestimmungen in künftige Vorschläge betrefend die Schaffung solcher Agenturen und Einrichtungen aufzunehmen. Sie verpflichten sich, die notwendigen Rechtsakte rasch zu verabschieden.

2. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission fordern die Organe und Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmungen von Nummer 1 fallen, auf, interne Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu beschließen, die den Grundsätzen und Einschränkungen in dieser Verordnung Rechnung tragen.

(Dieser Text ersetzt, zusammen mit Abänderung 87, die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 11, 57 und 59)

Kompromissabänderung 119 Titel und Überschriften

Die am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen 1, 23, 35, 38, 42, 47, 49 und 52 sind hinfällig.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (KOM(2000) 30 – C5-0057/2000 – 2000/0032(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 30) (¹),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 255 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0057/2000),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses (A5-0318/ 2000),
- 1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
- 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 70.

7. Veterinärbedingungen für Verbringungen von bestimmten Heimtieren ***I

A5-0125/2001

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren (KOM(2000) 529 – C5-0477/2000 – 2000/0221(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (¹) ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 1 Bezugsvermerk 1

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 152 Absatz 4 Buchstabe b,
- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b,

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text)

Abänderung 2

Erwägung (2)

- (2) Die vorliegende Verordnung betrifft Verbringungen von lebenden Tieren des Anhangs I des EG-Vertrags. Einige ihrer Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Tollwut, haben unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel, während andere allein die Tiergesundheit betreffen. Es ist daher angebracht, Artikel 37 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b EG-Vertrag als Rechtsgrundlage heranzuziehen.
- (2) Wesentliches Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der menschlichen Gesundheit durch Veterinärmaßnahmen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren. Es ist daher angebracht, Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Abänderung 4 Erwägung (10a) (neu)

(10a) Die Kommission sollte im Hinblick auf eine mögliche Angleichung an die Bestimmungen dieser Verordnung eine Überprüfung der geltenden Vorschriften betreffend den Handel mit Tieren der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten vornehmen.

Abänderung 3 Erwägung (11)

- (11) Da die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden
- (11) Die Maßnahmen **zur** Durchführung dieser Verordnung sollten **gemäß dem Beschluss** 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden

⁽¹⁾ ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 239.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 5 Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die tiergesundheitlichen Bedingungen, denen die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren entsprechen müssen, und die Kontrollvorschriften für diese Verbringungen festgelegt, Mit dieser Verordnung werden die tiergesundheitlichen Bedingungen, denen die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren entsprechen müssen, und die Kontrollvorschriften für diese Verbringungen festgelegt, um den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten

Abänderungen 6 und 7 Artikel 3

Die Tiere der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten gelten als gekennzeichnet, wenn sie folgendes tragen:

- a) eine eindeutige Tätowierung,
- ein System zur elektronischen Kennzeichnung (Transponder).

Handelt es sich in dem unter Buchstabe b bezeichneten Fall um einen Transponder, der nicht der Norm ISO 11784 bzw. Anhang A der Norm ISO 11785 entspricht, so muss die für das Tier verantwortliche Person bei jeder Kontrolle die für das Ablesen des Transponders erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Die Tiere der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten gelten in einer achtjährigen Übergangszeit, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an, als gekennzeichnet, wenn sie folgendes tragen:

- a) eine eindeutige Tätowierung,
- ein System zur elektronischen Kennzeichnung (Transponder).

In dem unter Buchstabe b bezeichneten Fall **muss der** Transponder der Norm ISO 11784 bzw. Anhang A der Norm ISO 11785 **entsprechen.**

Das System zur Kennzeichnung der Tiere muss unabhängig von seiner konkreten Ausgestaltung die Angabe von Daten umfassen, die die Feststellung des Namens und der Adresse des Eigentümers der Tiere gestatten.

Die Mitgliedstaaten, die bei der Einführung von Tieren in ihr Hoheitsgebiet außer zum Zweck der Quarantäne eine Kennzeichnung durch die Option b vorschreiben, können dies während der Übergangszeit weiterhin tun.

Nach der Übergangszeit ist ausschließlich die Option b als Mittel zur Kennzeichnung eines Tieres zulässig.

Abänderung 8 Artikel 5 Absatz 1a (neu)

Auch die Jungtiere der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten müssen den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen und dürfen daher nicht verbracht werden, bevor sie das für die Impfung und – sofern dies in den Bestimmungen vorgesehen ist – für die nachfolgende Untersuchung zur Bestimmung des Antikörpertiters erforderliche Alter erreicht haben.

Abänderung 9 Artikel 6 Absatz 1a (neu)

Werden diese Tiere erstmalig in die Gemeinschaft in einen nicht in Anhang II Teil A aufgeführten Mitgliedstaat eingeführt, dürfen sie danach nur dann in einen in Anhang II Teil A aufgeführten Mitgliedstaat eingeführt werden, wenn sie den in Anhang III Teil B aufgeführten Bedingungen entsprechen, insbesondere wenn eine Titrierung der Antikörper bei einer durch einen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ermächtigten Tierarzt entnommenen Probe mindestens sechs Monate vor der Verbringung vorgenommen wurde.

Donnerstag, 3. Mai 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 10 Artikel 10 Absatz 2

- (2) Bei der Aufnahme eines Drittlandes in Anhang II Teil B wird folgenden Faktoren Rechnung getragen:
- a) der Struktur und Organisation der dortigen Veterinärdienste,
- b) dem Status des Landes hinsichtlich der Tollwut,
- c) der geltenden Regelung für die Einfuhr von Fleischfressern,
- d) der geltenden Regelung für das Inverkehrbringen von Tollwut-Impfstoffen (Liste der zugelassenen Impfstoffe).

- (2) Bei der Aufnahme eines Drittlandes in Anhang II Teil B wird den Kriterien des Artikels 2.2.5.2 des Internationalen Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) Rechnung getragen, das heißt:
- a) die Krankheit ist in dem jeweiligen Land anzeigepflichtig,
- b) es gibt ein ständiges und wirksames System zur Überwachung der Krankheit,
- c) es gelten lückenlose gesetzliche Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von Tollwut einschließlich wirksamer Einfuhrregelungen,
- d) in den vorangegangenen zwei Jahren ist kein einheimischer Fall einer Tollwutinfektion beim Menschen bzw. bei einem Tier festgestellt worden; dieser Status als tollwutfreies Land wird durch die Isolierung des Europäischen Fledermaus-Lyssavirus (EBL 1 und EBL 2) nicht beeinträchtigt,
- da) in den vorangegangenen sechs Monaten ist außerhalb einer Quarantänestation kein Fall von eingeschleppter Tollwut bei einem Fleischfresser festgestellt worden.

Abänderung 11 Artikel 12a (neu)

Artikel 12a

Die innerhalb der Mitgliedstaaten für die Verbringung von Heimtieren zuständigen Behörden stellen für die Öffentlichkeit eindeutige und leicht zugängliche Informationen über die tiergesundheitlichen Bedingungen bereit, die für die Verbringung von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Sie sorgen außerdem dafür, dass das Personal an den Eingangsstellen in die Mitgliedstaaten vollständig über diese Verordnung unterrichtet und in der Lage ist, sie durchzuführen.

Abänderung 12 Artikel 16 Absatz 2

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

entfällt

Abänderung 13 Artikel 16 Absatz 3

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.
- (3) **Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem Regelungsverfahren** des Artikels 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 **erlassen**.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 14 Anhang I Teil B Zeile 2

Säugetiere: Frettchen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster

Säugetiere: Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster

Abänderung 15

Anhang III Teil A Spiegelstrich 4

mit einem dem internationalen Standard (WHO) entsprechenden Impfstoff.

 mit einem dem internationalen Standard (WHO-Norm) entsprechenden Impfstoff; in diesem Fall ist ein inaktivierter Impfstoff mit mindestens einer Internationalen Antigen-Einheit pro Dosis (WHO-Norm) zu verwenden.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren (KOM(2000) 529 – C5-0477/2000 – 2000/0221(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 529) (1),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 37 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0477/2000),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0125/2001),
- billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
- 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1)	ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 239.	

8. Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/FYROM ***

A5-0132/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (6727/1/2001-6726/2001 – KOM(2001) 90 – C5-0157/2001 – 2001/0049(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM(2001) 90),
- in Kenntnis des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits,
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz und mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0157/2001),
- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0132/2001),
- 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu übermitteln.

9. Schutz des Euro vor Fälschungen *

A5-0120/2001

1.

Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (5551/2001 – C5-0054/2001 – 2001/0804(CNS))

Die Initiative wird wie folgt abgeändert:

INITIATIVE (1)

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung (2)

- (2) Die durch frühere Rechtsakte geschaffenen Vorkehrungen zum Schutz des Euro sollten durch Bestimmungen ergänzt und verstärkt werden, die bei der Bekämpfung von Fälschungsdelikten betreffend den Euro eine enge Zusammenarbeit
- (2) Die durch frühere Rechtsakte geschaffenen Vorkehrungen zum Schutz des Euro sollten durch Bestimmungen ergänzt und verstärkt werden, die bei der Bekämpfung von Fälschungsdelikten betreffend den Euro eine enge Zusammenarbeit

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 7.3.2001, S. 1.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, den nationalen Zentralbanken, Europol und Eurojust gewährleisten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der-Europäischen Zentralbank, den nationalen Zentralbanken, Europol und mit der Vorläufigen Stelle zur Justiziellen Zusammenarbeit und in der Folge – nach Annahme des Beschlusses über die Errichtung dieser Stelle – mit Eurojust gewährleisten.

Abänderung 2

Erwägung (2a) (neu)

- (2a) Die Kommission hat am 22. Juli 1998 an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank eine Mitteilung über "Schutz des Euro Fälschungsbekämpfung" (¹) gerichtet.
- (1) KOM(1998) 474.

Abänderung 3

Erwägung (2b) (neu)

(2b) Das Europäische Parlament hat am 17. November 1998 eine Entschließung (¹) zu der genannten Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998 angenommen.

(1) ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39.

Abänderung 4

Erwägung (2c) (neu)

(2c) Am 7. Juli 1998 hat die Europäische Zentralbank eine Empfehlung über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und -Münzen (¹) abgegeben.

(1) ABl. C 11 vom 15.1.1999, S. 13.

Abänderung 5

Erwägung (2d) (neu)

(2d) Die Bestimmungen des Genfer Abkommens (¹) und insbesondere die durch dieses Abkommen eingerichteten Zentralstellen sollten berücksichtigt werden.

Abänderung 6

Erwägung (2e) (neu)

(2e) Der Rat hat am 28. Mai 1999 eine Entschließung über die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (¹) angenommen und in deren Buchstabe C die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht zu prüfen, ob es erforderlich ist, die bestehenden Maßnahmen zu verstär-

⁽¹⁾ Internationales Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei, unterzeichnet am 20.4.1929 in Genf. Sammlung der Verträge des Völkerbunds Nr. 2623 (1931), S. 372.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

ken, so dass mit Unterstützung der Europäischen Zentralbank und von Europol bei der Bekämpfung von Fälschungsdelikten betreffend den Euro wirksam zusammengearbeitet werden kann.

(1) ABl. C 171 vom 18.6.1999, S. 1.

Abänderung 7 Erwägung (2f) (neu)

(2f) Der Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (¹) sollte berücksichtigt werden, der einen wirkungsvollen und angemessenen strafrechtlichen Schutz durch die Harmonisierung der Straftatbestände und Sanktionen gewährleistet.

(1) ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.

Abänderung 8 Erwägung (2g) (neu)

(2g) Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) (¹), und insbesondere dessen Artikel 28 Absatz 1 Nummer 23 sollte berücksichtigt werden.

(1) ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

Abänderung 9 Erwägung (2h) (neu)

(2h) Durch den Beschluss des Rates vom 29. April 1999 (¹) wurde das Mandat von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln ausgedehnt.

(1) ABl. C 149 vom 28.5.1999, S. 16.

Abänderung 10

Erwägung (2i) (neu)

(2i) Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere in den Empfehlungen 43, 44, 45 und 46, sollten berücksichtigt werden.

Abänderung 11 Erwägung (2j) (neu)

(2j) Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000, insbesondere in Empfehlung 32, sollte Rechnung getragen werden.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 12 Artikel 1 Spiegelstrich 2

- "Fälschung" oder "Falschmünzerei" des Euro die Verhaltensweisen, die in den Artikeln 3 bis 5 des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro beschrieben sind;
- Straftaten im Zusammenhang mit "Fälschung" oder "Falschmünzerei" des Euro die Verhaltensweisen, die in den Artikeln 3 bis 5 des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro beschrieben sind;

Abänderung 13 Artikel 1 Spiegelstrich 3

- "zuständige Behörden" die von den Mitgliedstaaten für folgende Aufgaben bezeichneten Behörden: die zentrale Erfassung von Informationen (insbesondere die nationalen Zentralstellen), die Feststellung von Straftaten der "Fälschung" oder "Falschmünzerei", die Verfolgung dieser Straftaten oder die Ahndung dieser Straftaten;
- "zuständige Behörden" die von den Mitgliedstaaten für folgende Aufgaben bezeichneten Behörden: die zentrale Erfassung von Informationen (insbesondere die in Artikel 12 des Genfer Abkommens genannten nationalen Zentralstellen), die Feststellung von Straftaten der "Fälschung" oder "Falschmünzerei", die Verfolgung dieser Straftaten oder die Ahndung dieser Straftaten;

Abänderung 14 Artikel 1 Spiegelstrich 4

- "technische und statistische Daten" Daten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr…/2001;
- "technische und statistische Daten" Daten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr.../2001 vom ... zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen;

Abänderung 15 Artikel 2 Buchstabe a

- (a) die erforderlichen Prüfungen in Bezug auf vermutlich falsche Banknoten von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.../2001 benannten nationalen Analysezentrum (NAZ) vorgenommen werden;
- (a) die erforderlichen Prüfungen in Bezug auf vermutlich falsche Banknoten von dem nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.../2001 vom ... zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen benannten nationalen Analysezentrum (NAZ) vorgenommen werden;

Abänderung 16 Artikel 2 Buchstabe b

- (b) die erforderlichen Prüfungen in Bezug auf vermutlich falsche Münzen von dem nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.../2001 errichteten oder benannten nationalen Münzanalysezentrum (MAZ) vorgenommen werden.
- (b) die erforderlichen Prüfungen in Bezug auf vermutlich falsche Münzen von dem nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.../2001 vom ... zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen errichteten oder benannten nationalen Münzanalysezentrum (MAZ) vorgenommen werden.

Abanderung 17 Artikel 4 Absatz 3

- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen zunächst mit der vorläufigen Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit und in der Folge nach Annahme des Beschlusses über die Errichtung dieser Stelle mit Eurojust alle sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen aus, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen zunächst mit der vorläufigen Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit und in der Folge nach Annahme des Beschlusses über die Errichtung dieser Stelle mit Eurojust alle sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen aus, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

und ein effektives Vorgehen gegen die Euro-Fälschungen sicherzustellen. Europol und Eurojust leisten die technische Unterstützung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen sowie zur Verbesserung und Erleichterung der Zusammenarbeit der zuständigen Untersuchungs- und Strafverfolgungsorgane der Mitgliedstaaten benötigen.

und ein effektives Vorgehen gegen die Euro-Fälschungen sicherzustellen. Europol und die Vorläufige Stelle zur Justiziellen Zusammenarbeit und in der Folge — nach Annahme des Beschlusses über die Errichtung dieser Stelle — Eurojust leisten die technische Unterstützung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen sowie zur Verbesserung und Erleichterung der Zusammenarbeit der zuständigen Untersuchungs- und Strafverfolgungsorgane der Mitgliedstaaten benötigen.

Abänderung 18 Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat anerkennt den Grundsatz der Rückfälligkeit gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und erkennt gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften an, dass Rückfälligkeit gegeben ist, wenn wegen einer der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 5 des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI oder wegen einer der Straftaten nach Artikel 3 des Genfer Abkommens bereits rechtskräftige Urteile in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind.

Jeder Mitgliedstaat anerkennt den Grundsatz der Rückfälligkeit gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und erkennt gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften an, dass Rückfälligkeit gegeben ist, wenn wegen einer der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 5 des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI vom 29. Mai 2000 oder wegen einer der Straftaten nach Artikel 3 des Genfer Abkommens bereits rechtskräftige Urteile in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (5551/2001 – C5-0054/2001 – 2001/0804(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis der Initiative der Französischen Republik (5551/2001) (1),
- gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0054/2001),
- gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0120/2001),
- billigt die so abgeänderte Initiative der Französischen Republik;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative der Französischen Republik entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 7.3.2001, S. 1.

Donnerstag, 3. Mai 2001

2.

Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))

Die Ausrichtung wird wie folgt abgeändert:

VOM RAT VORGESCHLAGENER TEXT

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 19

Erwägung (7)

- (7) Das von der EZB errichtete und unter ihrer Schirmherrschaft betriebene Falschgeld-Analysezentrum (FAZ) zentralisiert entsprechend ihrer Leitlinie (1) die Klassifizierung und Analyse der technischen Daten über gefälschte Euro-Banknoten.
- (7) Das von der EZB errichtete und unter ihrer Schirmherrschaft betriebene Falschgeld-Analysezentrum (FAZ) zentralisiert die Klassifizierung und Analyse der technischen Daten über gefälschte Euro-Banknoten auf europäischer Ebene. Die Mitgliedstaaten sollten ein nationales Analysezentrum benennen oder errichten.
- (¹) Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 1998 über bestimmte Vorschriften für Euro-Banknoten in der geänderten Fassung vom 26. August 1999 (ESB/1999/3) (ABl. L 258 vom 5.10.1999, S. 32).

Abänderung 20

Erwägung (9)

- (9) Das ETSC sollte vorübergehend als getrennte Verwaltungseinheit bei der Pariser Münze eingerichtet werden (auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen dem Vorsitzenden des Rates und dem französischen Finanzminister vom 28. Februar und 9. Juni 2000). Die Aufgaben des Zentrums sind in dieser Verordnung festzulegen; der Rat wird zu gegebener Zeit über den künftigen Status und den dauerhaften Standort des ETSC beschließen.
- (9) Das ETSC sollte als getrennte **und unabhängige** Verwaltungseinheit bei der Pariser Münze eingerichtet werden (auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen dem Vorsitzenden des Rates und dem französischen Finanzminister vom 28. Februar und 9. Juni 2000). Die Aufgaben des Zentrums sind in dieser Verordnung festzulegen; der Rat wird zu gegebener Zeit über den künftigen Status und den dauerhaften Standort des ETSC beschließen.

Abänderung 21

Erwägung (11)

- (11) Es ist vorzusehen, dass die Kreditinstitute sowie alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und -Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder -Münzen besteht, beispielsweise Wechselstuben, verpflichtet werden, Euro-Banknoten und -Münzen, bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen und den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Ferner ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Sanktionen verhängt werden, die sie für den Fall als geeignet erachten, dass die vorstehenden Institute ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (11) Es ist vorzusehen, dass die Kreditinstitute sowie alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und -Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder -Münzen besteht, beispielsweise Wechselstuben, verpflichtet werden, eine angemessene Überprüfung der Echtheit der Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten, vorzunehmen und Euro-Banknoten und -Münzen, bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen und den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Ferner ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Sanktionen verhängt werden, die sie für den Fall als geeignet erachten, dass die vorstehenden Institute ihren Pflichten nicht nachkommen.

VOM RAT VORGESCHLAGENER TEXT

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 23 Artikel 3 Absatz 1

- (1) Die technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten und -Münzen, die in den Mitgliedstaaten entdeckt werden, werden von den zuständigen nationalen Behörden gesammelt und registriert. Die Daten werden der Europäischen Zentralbank übermittelt, um dort gespeichert und verarbeitet zu werden.
- (1) Die technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten und -Münzen, die in den Mitgliedstaaten entdeckt werden, werden von den zuständigen nationalen Behörden gesammelt und registriert. Die Daten werden dem Falschgeld-Analysezentrum (FAZ) der Europäischen Zentralbank übermittelt, um dort in der Europäischen Falschgeld-Datenbank (FDB) des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gespeichert und verarbeitet zu werden.

Abanderung 24 Artikel 3 Absatz 2

- (2) Die Europäische Zentralbank sammelt und speichert die technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten und -Münzen, die in Drittländern entdeckt werden.
- (2) Das Falschgeld-Analysezentrum (FAZ) der Europäischen Zentralbank sammelt und speichert die technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten und -Münzen, die in Drittländern entdeckt werden.

Abanderung 25 Artikel 4 Absatz 2

- (2) Die zuständigen nationalen Behörden ermöglichen die Prüfung der vermutlich falschen Banknoten durch das nationale Analysezentrum (NAZ) und übermitteln unverzüglich zur Analyse und Identifizierung die vom NAZ erbetenen erforderlichen Exemplare jeder Art von vermutlich falschen Banknoten sowie die ihnen vorliegenden technischen und statistischen Daten. Das NAZ übermittelt der Europäischen Zentralbank jede neue Art von vermutlich falschen Banknoten, die den von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Kriterien entsprechen.
- (2) Die zuständigen nationalen Behörden ermöglichen die Prüfung der vermutlich falschen Banknoten durch das nationale Analysezentrum (NAZ) und übermitteln unverzüglich zur Analyse und Identifizierung die vom NAZ erbetenen erforderlichen Exemplare jeder Art von vermutlich falschen Banknoten sowie die ihnen vorliegenden technischen und statistischen Daten. Das NAZ übermittelt **dem Falschgeld-Analysezentrum (FAZ)** der Europäischen Zentralbank jede neue Art von vermutlich falschen Banknoten, die den von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Kriterien entsprechen.

Abänderung 26 Artikel 5 Absatz 1a (neu)

(1a) Der Rat errichtet das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum (ETSC) für die technische Analyse und Klassifizierung gefälschter Euro-Münzen auf europäischer Ebene.

Abänderung 27 Artikel 6 Absatz 1

- (1) Kreditinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und -Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder -Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, sind verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und -Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden.
- (1) Kreditinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und -Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder -Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, sind verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und -Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden. Zu diesem Zweck nehmen sie eine angemessene Überprüfung der Echtheit der Euro-Banknoten und -Münzen vor, die sie erhalten.

Donnerstag, 3. Mai 2001

VOM RAT VORGESCHLAGENER TEXT

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 28 Artikel 11

Die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 7, 8 und 9 gelten nach Maßgabe des Möglichen für Banknoten, die auf Euro lauten und die unter Benutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien unter Missachtung der Bestimmungen hergestellt worden sind, gemäß denen die zuständigen Behörden zur Geldausgabe befugt sind, oder die unter Verletzung der Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden Geld in Umlauf bringen können, ohne Genehmigung dieser Behörden in Umlauf gebracht worden sind.

Die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 7, 8 und 9 gelten für Banknoten, die auf Euro lauten und die unter Benutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien unter Missachtung der Bestimmungen hergestellt worden sind, gemäß denen die zuständigen Behörden zur Geldausgabe befugt sind, oder die unter Verletzung der Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden Geld in Umlauf bringen können, ohne Genehmigung dieser Behörden in Umlauf gebracht worden sind.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 492) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0441/2000),
- in Kenntnis der Ausrichtung des Rates (6821/2001 C5-0084/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0120/2001),
- 1. billigt die so abgeänderte Ausrichtung des Rates;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen:
- 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, seine Ausrichtung entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ı	(1)	ABl.	C	337	F	vom	28 11	2000	ς	264
١	()	ADI.	•	ソ フ/	Ľ	VOIII	20.11	.2000,	, J.	ZU4.

3.

Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. .../2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))

Die Ausrichtung wird gebilligt.

Donnerstag, 3. Mai 2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Ausrichtung des Rates im Hinblick auf einen Entwurf einer Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. .../2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (6281/2001 – C5-0084/2001 – 2000/0208(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 492) (¹),
- vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0441/2000),
- in Kenntnis der Ausrichtung des Rates (6281/2001 C5-0084/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0120/2001),
- 1. billigt die Ausrichtung des Rates;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen:
- 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Ausrichtung entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

1)	ABl. C 337	E vom	28.11.2000,	S.	264.	
----	------------	-------	-------------	----	------	--

10. Illegale Suchtstoffe - Synthetische Drogen *

A5-0121/2001

1.

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe (14008/2000 – C5-0734/2000 – 2000/0826(CNS))

Die Initiative wird wie folgt abgeändert:

INITIATIVE (1)

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Titel

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die sichere Übermittlung von Proben sichergestellter kontrollierter Suchtstoffe zwischen den benannten Behörden der Mitgliedstaaten für Analyse- oder Prüfzwecke

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 2

Erwägung (-1) (neu)

(-1) Die Bekämpfung der illegalen Herstellung von Drogen und des illegalen Drogenhandels ist ein gemeinsames Anliegen der Strafverfolgungs- und der Justizbehörden der Mitgliedstaaten.

Abänderung 3

Erwägung (1)

- (1) Die Wirksamkeit der Drogenbekämpfung würde erhöht, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten sich im Hinblick auf die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlung und die Verfolgung von Straftaten Proben sichergestellter illegaler Suchtstoffe rechtmäßig übermitteln könnten.
- (1) Die Wirksamkeit der Drogenbekämpfung würde erhöht, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten sich im Hinblick auf die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlung und die Verfolgung von Straftaten Proben sichergestellter kontrollierter Suchtstoffe rechtmäßig übermitteln könnten.

Abänderung 4

Erwägung (3)

- (3) Derzeit gibt es keine rechtsverbindlichen Vorschriften über die rechtmäßige Übermittlung von Proben sichergestellter illegaler Suchtstoffe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten. Daher sollte auf der Ebene der Europäischen Union ein System eingerichtet werden, das die rechtmäßige Übermittlung solcher Proben ermöglicht.
- (3) Derzeit gibt es keine rechtsverbindlichen Vorschriften über die rechtmäßige Übermittlung von Proben sichergestellter **kontrollierter** Suchtstoffe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten. Daher sollte auf der Ebene der Europäischen Union ein System eingerichtet werden, das die rechtmäßige Übermittlung solcher Proben ermöglicht.

Abänderung 5

Erwägung (4)

- (4) Das System sollte für alle Arten der Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Die Übermittlung sollte auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem übermittelnden und dem empfangenden Mitgliedstaat erfolgen, wobei die anderen Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet betroffen ist, davon zu unterrichten sind.
- (4) Das System sollte für alle Arten der Übermittlung von Proben **kontrollierter** Suchtstoffe zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Die Übermittlung sollte auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem übermittelnden und dem empfangenden Mitgliedstaat erfolgen, wobei die anderen Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet betroffen ist, davon zu unterrichten sind.

Abänderung 6

Erwägung (6)

- (6) Die Übermittlung sollte unter hinreichenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, um einen Missbrauch der übermittelten Proben zu verhindern.
- (6) Für die Übermittlung muss ein Höchstmaß an Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um einen Missbrauch der übermittelten Proben zu verhindern.

Abänderung 7 Artikel 1 Absatz 1

- (1) Mit diesem Beschluss wird ein System für die rechtmäßige Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet.
- (1) Mit diesem Beschluss wird ein System für die Übermittlung von Proben **kontrollierter** Suchtstoffe zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 8 Artikel 1 Absatz 2

- (2) Die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe (nachstehend "Proben" genannt) wird in allen Mitgliedstaaten als rechtmäßige Beförderung angesehen, wenn sie im Einklang mit diesem Beschluss erfolgt.
- (2) Die Übermittlung von Proben **kontrollierter** Suchtstoffe (nachstehend "Proben" genannt) wird in allen Mitgliedstaaten als rechtmäßige Beförderung angesehen, wenn sie im Einklang mit diesem Beschluss erfolgt.

Abänderung 9 Artikel 2 Buchstabe c

- c) Stoffe, die in Beschlüssen aufgeführt sind, die aufgrund von Artikel 5 der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/71 des Rates vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen gefasst worden sind oder noch gefasst werden.
- c) Stoffe, die in Beschlüssen aufgeführt sind, die aufgrund der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI des Rates vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen gefasst worden sind oder noch gefasst werden.

Abanderung 10 Artikel 3 Absatz 3

- (3) Nur die nationalen Kontaktstellen sind für die Genehmigung der Übermittlung von Proben nach diesem Beschluss zuständig.
- (3) Nur die nationalen Kontaktstellen sind, **gegebenenfalls** in **Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen nationalen Stellen,** für die Genehmigung der Übermittlung von Proben nach diesem Beschluss zuständig.

Abanderung 11 Artikel 4 Absatz 1

- (1) Die nationalen Kontaktstellen des Mitgliedstaats, der eine Probe übermitteln will, und die nationalen Kontaktstellen des Mitgliedstaats, denen eine Probe übermittelt werden soll, vereinbaren die Art und Weise der Beförderung. Sie verwenden dabei das Begleitformular für Proben im Anhang.
- (1) Die nationalen Kontaktstellen des Mitgliedstaats, der eine Probe übermitteln will, und die nationalen Kontaktstellen des Mitgliedstaats, denen eine Probe übermittelt werden soll, vereinbaren die geeignetste und sicherste Beförderungsart, bevor die Übermittlung erfolgt. Sie verwenden dabei das Begleitformular für Proben im Anhang.

Abanderung 12 Artikel 4 Absatz 2

- (2) Macht die Übermittlung einer Probe die Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (nachstehend "betroffener Mitgliedstaat" genannt) erforderlich, so werden die nationalen Kontaktstellen dieses betroffenen Mitgliedstaats von der nationalen Kontaktstelle des übermittelnden Mitgliedstaats über die geplante Beförderung unterrichtet. Hierzu wird allen betroffenen Mitgliedstaaten eine Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitformulars für Proben übersandt.
- (2) Macht die Übermittlung einer Probe die Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (nachstehend "Transitmitgliedstaat" genannt) erforderlich, so werden die nationalen Kontaktstellen dieses Transitmitgliedstaates von der nationalen Kontaktstelle des übermittelnden Mitgliedstaats vorab über die geplante Beförderung unterrichtet. Hierzu wird allen Transitmitgliedstaaten vor Beginn der Übermittlung eine Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitformulars für Proben übersandt.

Abänderung 13 Artikel 5 Absatz 1

- (1) Die Mitgliedstaaten, die die Probe übermitteln und empfangen, entscheiden, wie die Probe befördert wird. Die Beförderung von Proben sollte unter hinreichenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.
- (1) Die Beförderung von Proben sollte unter Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 14 Artikel 5 Absatz 2

- (2) Die folgenden Beförderungsarten gelten unter anderem als hinreichend sicher:
- a) Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats;
- b) Beförderung durch einen Boten;
- c) Beförderung über Diplomatenpost;
- d) Beförderung als (Express-) Einschreiben.

- (2) Die folgenden Beförderungsarten gelten unter anderem als sicher:
- a) Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats;
- c) Beförderung über Diplomatenpost;
- d) Beförderung als (Express-) Einschreiben.

Abänderung 15 Artikel 5 Absatz 2a (neu)

(2a) Die vorgenannte Beförderungsart wird ständig überprüft und die nationalen Kontaktstellen vereinbaren eine alternative sichere Beförderungsart, falls die Erfahrung dies erfordert.

Abänderung 16 Artikel 5 Absatz 4

- (4) Die Behörden der Mitgliedstaaten behindern oder verzögern die Beförderung von Proben, denen ein ordnungsgemäß ausgefülltes Begleitformular für Proben beigefügt ist, nicht, es sei denn, es bestehen Zweifel daran, ob das Begleitformular rechtmäßig ausgestellt wurde. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Begleitformulars, so tritt die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaats, der die beförderte Probe zurückhält, baldmöglichst mit der nationalen Kontaktstelle des für das Ausfüllen des Begleitformulars für Proben zuständigen Mitgliedstaats in Verbindung, um die Angelegenheit zu klären.
- (4) Die Behörden der Mitgliedstaaten behindern oder verzögern die Beförderung von Proben, denen ein ordnungsgemäß ausgefülltes Begleitformular für Proben beigefügt ist, nicht, es sei denn, es bestehen Zweifel daran, ob die Beförderung rechtmäßig ausgeführt wird. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Begleitformulars, so tritt die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaats, der die beförderte Probe zurückhält, unverzüglich mit der nationalen Kontaktstelle des für das Ausfüllen des Begleitformulars für Proben zuständigen Mitgliedstaats in Verbindung, um die Angelegenheit zu klären.

Abänderung 17 Artikel 5 Absatz 5

- (5) Wird als Art der Beförderung die Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats gewählt, so darf dieser keine Uniform tragen; er darf ferner über keine operativen Befugnisse verfügen und während der Beförderung keine anderen Aufträge ausführen.
- (5) Wird als Art der Beförderung die Beförderung durch einen Beamten des übermittelnden oder des empfangenden Mitgliedstaats gewählt, so darf dieser keine Uniform tragen; er darf ferner nur diejenigen Aufgaben ausführen, die im Zusammenhang mit der Beförderung zwischen dem übermittelnden, dem Transit- und dem empfangenden Mitgliedstaat vereinbart wurden.

Abänderung 18 Artikel 6 Titel

Art der Probe und ihre Verwendung

Menge der Probe und ihre Verwendung

Abänderung 19 Artikel 6 Absatz 1

- (1) Die Probe umfasst nur die Menge, die für die Arbeit der Strafverfolgungs- oder Justizbehörden erforderlich ist.
- (1) Die Probe umfasst nur die Menge, die für die Strafverfolgung und für das gerichtliche Verfahren oder zur Analyse der Proben als notwendig erachtet wird.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 20 Artikel 6 Absatz 2

- (2) Der übermittelnde und der empfangende Mitgliedstaat treffen eine Vereinbarung über die Verwendung der Probe im empfangenden Mitgliedstaat, wobei die Probe ausschließlich zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten verwendet werden darf.
- (2) Der übermittelnde und der empfangende Mitgliedstaat treffen eine Vereinbarung über die Verwendung der Probe im empfangenden Mitgliedstaat, wobei die Probe ausschließlich zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Analyse der Proben verwendet werden darf.

Abänderung 21 Artikel 7 Absatz 1

- (1) Dieser Beschluss wird vor dem (1) einer Bewertung unterzogen.
- (1) Dieser Beschluss wird **frühestens zwei, spätestens** jedoch vier Jahre nach seinem Inkrafttreten einer Bewertung unterzogen.
- (1) Fünf Jahre nach dem Wirksamwerden dieses Beschlusses.

Abanderung 22 Artikel 7 Absatz 2

- (2) Für die Zwecke einer solchen Bewertung verwahrt die nationale Kontaktstelle eines jeden übermittelnden Mitgliedstaats eine Kopie aller in den letzten *fünf* Jahren ausgefüllten Übermittlungsformulare in ihren Archiven.
- (2) Für die Zwecke einer solchen Bewertung verwahrt die nationale Kontaktstelle eines jeden übermittelnden Mitgliedstaats eine Kopie aller in den letzten **zehn** Jahren ausgefüllten Übermittlungsformulare in ihren Archiven.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe (14008/2000 – C5-0734/2000 – 2000/0826(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Schweden (14008/2000) (1),
- gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0734/2000),
- gestützt auf Artikel 67 und 106 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0121/2001),
- 1. billigt die so abgeänderte Initiative des Königreichs Schweden;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Schweden entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und der Regierung des Königreichs Schweden zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 12.1.2001, S. 4.

Donnerstag, 3. Mai 2001

2.

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Einführung eines Systems für die spezielle kriminaltechnische Profilanalyse synthetischer Drogen (14007/2000 – C5-0737/2000 – 2000/0825(CNS))

Die Initiative wird wie folgt abgeändert:

INITIATIVE (1)

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 23 Erwägung (-1) (neu)

(-1) Die Situation bei der illegalen Herstellung synthetischer Drogen innerhalb der Europäischen Union und beim weltweiten Handel mit diesen Drogen erfordert sofortige und konzertierte Maßnahmen auf EU-Ebene.

Abänderung 24 Erwägung (2)

(2) Da das Herstellungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung und die Herstellungstechniken den synthetischen Drogen gewisse gemeinsame Merkmale verleihen, lassen sich synthetische Drogen, die bei unterschiedlichen Gelegenheiten und an unterschiedlichen Orten sichergestellt wurden, zum selben Ursprung zurückverfolgen, das heißt es können Übereinstimmungen zwischen ihnen festgestellt werden.

(2) Da das Herstellungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung und die Herstellungstechniken den synthetischen Drogen gewisse gemeinsame Merkmale **oder Parameter** verleihen, lassen sich **möglicherweise Zusammenhänge zwischen** synthetischen Drogen **feststellen**, die bei unterschiedlichen Gelegenheiten und an unterschiedlichen Orten sichergestellt wurden.

Abänderung 25 Erwägung (2a) (neu)

> (2a) Die Gemeinsame Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen (1), die Gemeinsame Maßnahme 96/750/JI vom 17. Dezember 1996 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels (2) und die Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Anbaus und der illegalen Herstellung von Drogen sowie zur Vernichtung illegaler Kulturen und Herstellungslaboratorien in der Europäischen Union (3) wurden berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. C 389 vom 23.12.1996, S. 1.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 26 Erwägung (3)

- (3) Einige nationale kriminaltechnische Labors in der Europäischen Union haben Spezialtechniken für die Analyse synthetischer Drogen entwickelt, anhand deren solche gemeinsame Merkmale identifiziert werden können.
- (3) Einige nationale kriminaltechnische Labors in der Europäischen Union haben Spezialtechniken für die Analyse **einiger** synthetischer Drogen entwickelt, anhand deren solche gemeinsame Merkmale identifiziert werden können.

Abänderung 27 Erwägung (4)

- (4) Diese Merkmale ergänzen die herkömmlichen kriminalpolizeilichen Informationen oder Daten aus Ermittlungsverfahren.
 Durch eine Kombination aller dieser Informationen könnten
 Zusammenhänge zwischen laufenden oder abgeschlossenen
 kriminalpolizeilichen Ermittlungen hergestellt bzw. untermauert werden, was die Ermittlung illegaler Zentren oder Netze,
 die an der Herstellung und der Verteilung synthetischer Drogen
 beteiligt sind, erleichtern könnte.
- (4) Diese Merkmale **können** Informationen **liefern**, **die** durch eine Kombination mit herkömmlichen Informationen und **Erkenntnissen** Zusammenhänge zwischen laufenden oder abgeschlossenen kriminalpolizeilichen Ermittlungen herstellen bzw. untermauern könnten, was die Ermittlung illegaler Zentren oder Netze, die an der Herstellung und der Verteilung synthetischer Drogen beteiligt sind, erleichtern könnte.

Abänderung 28

Erwägung (5)

- (5) Die Harmonisierung der Daten, die anhand der Spezialtechniken gewonnen werden, lässt sich aus technischen Gründen kurzfristig nicht verwirklichen. Die Labors, die solche Techniken entwickelt haben, sollten benannt und mit der besonderen physikalischen und chemischen Charakterisierung und der Erstellung von Profilen synthetischer Drogen anhand von Verunreinigungen beauftragt werden.
- (5) Die Harmonisierung der Daten, die anhand der Spezialtechniken gewonnen werden, ist gegenwärtig noch nicht weit genug entwickelt, um kriminaltechnische Daten austauschen zu können. Die Labors, die solche Techniken entwickelt haben, sollten benannt und mit der besonderen physikalischen und chemischen Charakterisierung und der Erstellung von Profilen synthetischer Drogen anhand von Verunreinigungen beauftragt werden.

Abänderung 29 Erwägung (5a) (neu)

(5a) Wahrscheinlich kann der Austausch von kriminaltechnischen Daten den Austausch von Proben niemals vollkommen ersetzen, auch wenn der Austausch von kriminaltechnischen Daten anstelle von Proben u. a. aus Gründen der Wirksamkeit auf längere Sicht wünschenswert ist. Dennoch sollte die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet eines solchen Datenaustausches gefördert werden

Abänderung 30 Erwägung (6)

- (6) Die Zusammenstellung, die Kombinierung und die Analyse von kriminaltechnischen und kriminalpolizeilichen Informationen oder von Daten aus Ermittlungsverfahren in Echtzeit ist von wesentlicher Bedeutung, um operative Ergebnisse zu erzielen, und die Übermittlung von Proben sichergestellter synthetischer Drogen an benannte Labors sowie von kriminaltechnischen Informationen oder Daten aus Ermittlungsverfahren an Europol muss sofort nach der Sicherstellung erfolgen
- (6) Die Zusammenstellung, die Kombinierung und die Analyse von kriminaltechnischen Daten und Informationen oder **Erkenntnissen** in Echtzeit ist von wesentlicher Bedeutung, um operative Ergebnisse zu erzielen.

Abänderung 31 Erwägung (6a) (neu)

(6a) Es ist wichtig, den Prozess auf eine Art und Weise zu gestalten, die es dem Europäischen Parlament erlaubt, an der künftigen Entwicklung des Netzwerkes mitzuwirken.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 32 Erwägung (6b) (neu)

(6b) Mit diesem Netzwerk soll unionsweit ein umfassendes Fachwissen auf diesem Gebiet sichergestellt werden.

Abänderung 33 Artikel 1 Absatz 1

- (1) Es wird ein europäisches System von Labors mit dem Ziel eingerichtet, Proben sichergestellter synthetischer Drogen speziellen kriminaltechnischen Profilanalysen (nachstehend "Spezialanalysen" genannt) zu unterziehen im Hinblick auf die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlung und die Verfolgung von Straftaten.
- (1) Es wird ein unionsweites System, unter aktiver Beteiligung der Beitrittsländer mit dem Ziel eingerichtet, Proben sichergestellter synthetischer Drogen auf der Grundlage von verlässlichen und klar definierten Normen speziellen kriminaltechnischen Profilanalysen (nachstehend "Spezialanalysen" genannt) zu unterziehen und im Hinblick auf die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlung und die Verfolgung von Straftaten zu vergleichen, wobei u. a. die Verbindung zwischen der hergestellten Droge und ihrer Herkunft zu ermitteln ist. Kriminaltechnische Labors sind in das System miteingeschlossen.

Abänderung 35 Artikel 1 Absatz 1a (neu)

(1a) Unter "Spezialanalysen" sind Messungen von Parametern, die nicht in Routineanalysen enthalten sind, durch physikalische oder chemische Charakterisierung zu verstehen oder andere Methoden wie die Erstellung von Profilen synthetischer Drogen anhand von Verunreinigungen mit dem Hauptziel, Zusammenhänge zwischen den Sicherstellungen dieser Drogen und/oder ihrer Quelle festzustellen.

Abänderung 34 Artikel 1 Absatz 2

- (2) Für die Zwecke dieses Beschlusses sind unter synthetischen Drogen Amphetamine, MDMA und andere ecstasyanaloge Stoffe (amphetaminartige Stimulantien) zu verstehen.
- (2) Für die Zwecke dieses Beschlusses sind unter synthetischen Drogen Amphetamine, und amphetaminartige Stimulantien zu verstehen.

Abänderung 36 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

- a) Durchführung von Spezialanalysen der ihnen im Namen der Mitgliedstaaten übermittelten Proben synthetischer Drogen;
- a) Durchführung von Spezialanalysen der ihnen im Namen der Mitgliedstaaten übermittelten Proben synthetischer Drogen und Weiterleitung der Ergebnisse an die zuständigen Stellen;

Abänderung 37 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

- b) Ermittlung, ob die analysierten Proben mit anderen von diesem Labor analysierten Proben übereinstimmen.
- b) Ermittlung, ob die analysierten Proben mit anderen von **dem unionsweiten System des Artikels 1** analysierten Proben übereinstimmen.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 38 Artikel 3 Absatz 2

- (2) Die benannten Labors wenden für die Spezialanalyse die bestmöglichen *chemischen* Verfahren an und registrieren die analysierten Proben, um prüfen zu können, ob zwischen ihnen eine Übereinstimmung besteht.
- (2) Die benannten Labors wenden für die Spezialanalyse die bestmöglichen Verfahren an und registrieren die analysierten Proben, um prüfen zu können, ob zwischen ihnen eine Übereinstimmung besteht.

Abänderung 39 Artikel 3 Absatz 2a (neu)

(2a) Die benannten Labors arbeiten mit anderen kriminaltechnischen Labors in der Europäischen Union zusammen, um Methoden für Spezialanalysen von synthetischen Drogen und den Austausch von Daten über diese Analysen zu entwickeln und zu verbessern. Diese Zusammenarbeit dient insbesondere der Vorbereitung der in Artikel 8 genannten Bewertung.

Abänderung 41 Artikel 5 Absatz 2

- (2) Ferner nehmen die Mitgliedstaaten Proben synthetischer Drogen, die an anderen Orten als dem Ort der Herstellung sichergestellt werden, und übermitteln diese den benannten Labors, wenn die sichergestellte Menge mehr als
- a) 500 Einheiten bei Tabletten oder Dosen
- b) 1 000 ml bei Flüssigkeiten
- c) 1 000 g bei Pulver oder anderen Stoffen in losem Zustand beträgt
- (2) Ferner nehmen die Mitgliedstaaten Proben synthetischer Drogen, die an anderen Orten als dem Ort der Herstellung sichergestellt werden, und übermitteln diese den benannten Labors, wenn die sichergestellte Menge mehr als
- a) 250 Einheiten bei Tabletten oder Dosen
- b) 500 ml bei Flüssigkeiten
- c) 500 g bei Pulver oder anderen Stoffen in losem Zustand

beträgt

sowie in jedem anderen Fall, der von dem betreffenden Mitgliedstaat für angebracht erachtet wird.

Abänderung 42 Artikel 5 Absatz 4

- (4) Die Entnahme und anschließende Übermittlung von Proben erfolgt so bald wie möglich und kann nur verweigert werden, wenn die Entnahme und/oder Übermittlung der Proben
- wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schadet,
- den Erfolg einer laufenden Ermittlung oder die Sicherheit von Personen gefährdet oder
- Informationen über die Organisation oder spezifische kriminalpolizeiliche Tätigkeiten im Bereich der Sicherheit des Staates betrifft.
- (4) Die Entnahme und anschließende Übermittlung von Proben erfolgt **unverzüglich** und kann nur verweigert werden, wenn die Entnahme und/oder Übermittlung der Proben
- wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schadet,
- den Erfolg einer laufenden Ermittlung, die erfolgreiche Strafverfolgung des Beschuldigten, bei dem die sichergestellte Menge gefunden wurde, oder die Sicherheit von Personen ernsthaft gefährdet oder
- Informationen über die Organisation oder spezifische kriminalpolizeiliche T\u00e4tigkeiten im Bereich der Sicherheit des Staates betrifft.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 43 Artikel 5 Absatz 5

- (5) Die Übermittlung von Proben erfolgt gemäß dem Beschluss 2001/.../JI des Rates vom... über die Übermittlung von Proben illegaler Suchtstoffe. Wird eine Probe nach diesem Artikel übermittelt, so kann weder der übermittelnde noch der empfangende Mitgliedstaat sich weigern, das erforderliche Übermittlungsformular nach Artikel 4 des genannten Beschlusses auszufüllen.
- (5) Die Übermittlung von Proben erfolgt gemäß dem Beschluss 2001/.../JI des Rates vom... über die sichere Übermittlung von Proben sichergestellter kontrollierter Suchtstoffe zwischen den benannten Behörden der Mitgliedstaaten für Analyse- oder Prüfzwecke. Wird eine Probe nach diesem Artikel übermittelt, so kann weder der übermittelnde noch der empfangende Mitgliedstaat sich weigern, das erforderliche Übermittlungsformular nach Artikel 4 des genannten Beschlusses auszufüllen.

Abänderung 44 Artikel 6 Absatz 1

- (1) Das Labor unterrichtet den übermittelnden Mitgliedstaat so bald wie möglich über die Ergebnisse der Analyse sowie über eine etwaige Übereinstimmung mit anderen Proben.
- (1) Das **benannte** Labor unterrichtet den übermittelnden Mitgliedstaat **unverzüglich** wie möglich über die Ergebnisse der Analyse sowie über eine etwaige Übereinstimmung mit anderen v**orher analysierten** Proben.

Abanderung 45 Artikel 7 Absatz 1

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens und unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5 jenes Übereinkommens solltenkriminalpolizeiliche Informationen oder Daten aus Ermittlungsverfahren zu sichergestellten Stoffen, die gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses zur Spezialanalyse zu übermitteln sind, gleichzeitig mit der Übermittlung der Probe selbst an ein benanntes Labor Europol zugeleitet werden.
- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens und unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5 jenes Übereinkommens, werden Informationen **und Erkenntnisse** zu sichergestellten Stoffen, die gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses zur Spezialanalyse zu übermitteln sind, gleichzeitig mit der Übermittlung der Probe selbst an ein benanntes Labor Europol zugeleitet.

Abanderung 46 Artikel 7 Absatz 2

- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens und unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5 jenes Übereinkommens sollte Europol so bald wie möglich über die übereinstimmenden Proben unterrichtet werden. Europol erhält Informationen über die Art der Drogen sowie über den Ursprung der Proben, bei denen eine Übereinstimmung festgestellt wurde.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens und unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5 jenes Übereinkommens wird Europol **unverzüglich** über die übereinstimmenden Proben unterrichtet. Europol erhält Informationen über die Art der **synthetischen** Drogen sowie über den Ursprung der Proben, bei denen eine Übereinstimmung festgestellt wurde.

Abänderung 47 Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Austausch und Vergleich von Daten

Es besteht die Möglichkeit, Daten von getesteten Proben mit den zuständigen benannten Stellen in Drittländern auszutauschen und zu vergleichen, wenn die Auffassung vertreten wird, dass derartige Kontakte zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten beitragen könnten, die im Zusammenhang mit der illegalen Herstellung, der illegalen Weitergabe und dem illegalen Verkauf von synthetischen Drogen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union stehen.

INITIATIVE

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 48 Artikel 8 Absatz 1

- (1) Dieser Beschluss wird vor dem...(1) vom Rat der Europäischen Union einer Bewertung unterzogen.
- (1) Dieser Beschluss wird **frühestens zwei, spätestens jedoch vier Jahre nach seinem Inkrafttreten** vom Rat der Europäischen Union einer Bewertung unterzogen.
- (1) Fünf Jahre nach dem Wirksamwerden dieses Beschlusses.

Abänderung 49 Artikel 8 Absatz 1a (neu)

(1a) Dieser Beschluss ist in jedem Falle zu überprüfen, sobald der Austausch von in kriminaltechnischen Labors ermittelten Daten aus kriminaltechnischer Sicht ohne Qualitätsverlust erfolgen kann.

Abanderung 50 Artikel 8 Absatz 2

- (2) Zum Zwecke der Bewertung bewahren die benannten Labors die Unterlagen über die Spezialanalysen mindestens fünf Jahre lang auf.
- (2) Zum Zwecke der Bewertung bewahren die benannten Labors die Unterlagen über die Spezialanalysen mindestens zehn Jahre lang auf.

Abänderung 51 Anhang Zeile 1

Labor 1: MDMA und andere ecstacyanaloge Stoffe

Labor 1: Amphetaminartige Stimulantien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses JI des Rates über die Einführung eines Systems für die spezielle kriminaltechnische Profilanalyse synthetischer Drogen (14007/2000 – C5-0737/2000 – 2000/0825(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Schwedens (14007/2000) (1),
- gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags
- vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0737/2000),
- gestützt auf Artikel 67 und 106 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0121/2001),
- 1. billigt die so abgeänderte Initiative des Königreichs Schwedens;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 12.1.2001, S. 1.

Donnerstag, 3. Mai 2001

- 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Schwedens entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und der Regierung des Königreichs Schweden zu übermitteln.

11. Nukleare Sicherheit 15 Jahre nach Tschernobyl und gesundheitspolitische Aspekte

B5-0321, 0322, 0323, 0324 und 0325/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der nuklearen Sicherheit 15 Jahre nach dem Unfall von Tschernobyl und den Auswirkungen auf die Gesundheit

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. September 1997 zur Stilllegung des Kernkraftwerks
 Tschernobyl bis zum Jahr 2000 und der Fertigstellung der Kernreaktoren Kmelnitzki 2 und Rowno 4
 in der Ukraine (¹),
- in Kenntnis der Richtlinie 96/29/Euratom über grundlegende Sicherheitsnormen gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlung,
- in Kenntnis der 20. Dezember 1995 in Ottawa unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Ländern der G7 und der Ukraine über die Stilllegung des Kernkraftwerks von Tschernobyl,
- A. in der Erwägung, dass Tschernobyl am 15. Dezember 2000, 14 Jahre nach der Reaktorexplosion, die die schwerste zivile Nuklearkatastrophe der Welt auslöste, stillgelegt wurde,
- B. in der Erwägung, dass die Ukraine den Verpflichtungen aus der oben genannten Vereinbarung nachgekommen ist und das Kernkraftwerk von Tschernobyl stillgelegt hat und die G7 und die Europäische Union vereinbart haben, die Mittel für die Fertigstellung zweier weiterer Kernkraftwerke in Kmelnitzki und Rowno, der sogenannten K2R4, bereitzustellen,
- C. in der Erwägung, dass der Unfall in Block 4 im Kernkraftwerks von Tschernobyl am 26. April 1986 zum unmittelbaren Tod von Arbeitnehmern, zur starken Verstrahlung der gesamten Region, die heute zu Russland, der Ukraine und Weißrussland gehört, sowie zur Verbreitung nuklearer Isotope in ganz Europa geführt hat,
- D. mit der Feststellung, dass dieses Gebiet, obgleich es zu den Regionen mit der höchsten radioaktiven Belastung in der Welt gehört, weiterhin bewohnt ist, und dass 15 Jahre nach der Katastrophe weiterhin Krebserkrankungen, insbesondere Schilddrüsenkrebs und Leukämie, sowie andere schwere und oft tödliche Erkrankungen auftreten,
- E. in der Erwägung, dass das anerkannte Strahlungsrisikomodell das Auftreten der nun als Folge der Strahlung vorkommenden Krankheiten nicht vorhersagen konnte,
- F. in der Erwägung, dass allein auf Weißrussland vermutlich über 80 % des radioaktiven Staubs niedergegangen sind,
- G. unter Hinweis auf die fünfjährigen Verhandlungen zwischen der ukrainischen Regierung und der G7-Gruppe der Industrieländer und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die G7 und die Europäische Union auf ein Darlehen für eine Reform des Energiesektors der Ukraine, die Stabilisierung des Sarkophags von Tschernobyl und die Fertigstellung der halb errichteten Atomreaktoren Kmelnitzki-2 und Rowno-4, der sogenannten "K2R4", im Rahmen eines Pakets energiepolitischer Optionen für die Ersetzung der Kraftwerksleistung von Tschernobyl verständigt haben,
- H. in der Erwägung, dass die Zahlungszusage in Höhe von 1 Mrd. Euro durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den größten Einzelbeitrag zur Entschädigung der Ukraine für die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl darstellt,

- I. in der Erwägung, dass die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl bereits eine beträchtliche Zahl von Opfern gefordert hat und noch sehr lange Zeit tragische Folgen sowohl für die Gesundheit der Bevölkerung, die zum Zeitpunkt des Unglücks der Strahlung ausgesetzt war, als auch für die Gesundheit der künftigen Generationen haben wird, und besorgt darüber, dass die Arbeitskräfte aus den kontaminierten Gebieten in die nicht kontaminierten Gebiete abwandern, was zu Arbeitskräfteknappheit und beruflichen Engpässen führt, und die in den kontaminierten Gebieten lebenden und arbeitenden Menschen in Bezug auf ihren sozialen und wirtschaftlichen Status stark von staatlichen Zuschüssen abhängig sind,
- J. unter Hinweis auf die Abhängigkeit der Ukraine von Öl- und Gaslieferungen aus Russland und Zentralasien und die Pläne zur Streuung der Energieversorgungsquellen, insbesondere den Bau von Gas- und Ölpipelines aus Turkmenistan und Kasachstan,
- K. in der Erwägung, dass die öffentliche Besorgnis in der Europäischen Union wegen der Sicherheit anderer Kernkraftwerke in den mittel- und osteuropäischen Ländern nach wie vor groß ist und dass die Lehren von Tschernobyl diesbezüglich als ständige Warnung dienen sollten,
- 1. begrüßt vorbehaltlos die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl;
- 2. betont erneut die absolute Notwendigkeit einer langfristigen, kohärenten und nachhaltigen Energiepolitik für die Ukraine, bei der Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit
 strikten Zielvorgaben, die Beseitigung von Energieverlusten beim Energietransport und der Energieverteilung sowie die Schaffung angemessener Marktmechanismen eine ganz entscheidende Rolle spielen müssen;
 ist der Auffassung, dass die Europäische Union der Ukraine insbesondere über das Tacis-Programm helfen
 kann, ihre so dringend erforderlichen Ziele im Energiebereich zu verwirklichen, insbesondere durch die
 stärkere Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
- 3. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Bau von Öl- und Gaspipelines aus Turkmenistan und Kasachstan unterstützt wird;
- 4. ist der Ansicht, dass die Schutzhülle für Tschernobyl in ein ökologisch sicheres System verwandelt werden muss, und nimmt die Zusage der Kommission vom Juli 2000 zur Kenntnis, 100 Millionen Euro für den Fonds für die Tschernobyl-Schutzhülle bereitzustellen, um sich an der Sanierung des Sarkophags zu beteiligen, nimmt aber auch zur Kenntnis, dass im Rahmen des von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwalteten Projekts noch viel Arbeit zu leisten ist, um den beschädigten Reaktor sicher zu machen;
- 5. fordert, dass die Europäische Union in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der Bewerberländer sowie der anderen betroffenen Staaten alle erforderlichen Lehren aus dieser Katastrophe zieht und mit aller Entschlossenheit die Anwendung des Vorsorgeprinzips unterstützt, das die Stilllegung und den Abbruch der Kernkraftwerke, die ein Risiko darstellen, in diesen Ländern gebietet, und stellt fest, dass die von der Kommission bereitgestellten Mittel zur Finanzierung einer Wirtschaftsförderungsagentur verwendet wurden, die sich zum Ziel setzt, die sozialen Auswirkungen der Stilllegung von Tschernobyl auf die lokale Bevölkerung zu mildern;
- 6. besteht darauf, dass kontinuierliche Messungen der Radioaktivität durchgeführt werden, um eine wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen der Verseuchung auf Boden, Luft, Wasser und Flora und Fauna zu ermöglichen, und wünscht, dass ein striktes Verbot für den Verzehr von Lebensmitteln aus diesem Gebiet verhängt wird;
- 7. unterstützt alle Bemühungen um eine Erforschung der langfristigen Auswirkungen der Tschernobyl-Katastrophe auf Gesundheit und Umwelt sowie um Projekte zur Untersuchung, Bewertung und Linderung der Folgen des Unfalls von Tschernobyl; fordert deshalb die Bereitstellung einer entscheidenden wirtschaftlichen Hilfe für die Ukraine, Weißrussland und Russland, um diese Länder in die Lage zu versetzen, mit den gewaltigen sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl fertig zu werden, und unterstreicht, dass die Sterblichkeit in der Region sehr stark von der Qualität und Intensität der den betroffenen Personen zuteil werdenden Behandlung abhängen wird;
- 8. begrüßt es angesichts der Tatsache, dass der gesundheitliche Aspekt der Tschernobyl-Katastrophe nun die entscheidende Frage darstellt, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Juni 2001 ihre eigene Konferenz veranstaltet und nicht zusammen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an der Konferenz zur Begehung des 15. Jahrestages des Unfalls von Tschernobyl teilnimmt;
- 9. zeigt sich besorgt über die drastische Zunahme von Schilddrüsenkrebs, vor allem bei Kindern, in den drei am stärksten betroffenen Ländern und die beträchtliche Zunahme vielfältiger Gesundheitsstörungen;

Donnerstag, 3. Mai 2001

- fordert anhaltende und verstärkte Anstrengungen zur Sanierung der Umwelt in den am stärksten verseuchten Regionen unter Nutzung des Wissens und der Sachkenntnis der IAEO und anderer Stellen; ruft die G7 und die Europäische Union nachdrücklich auf, dem Management der gesamten radioaktiv verseuchten Umwelt, insbesondere von Wäldern und Gewässern, wegen der Wechselwirkung zwischen ihnen und der landwirtschaftlich genutzten Fläche, größere Aufmerksamkeit zu schenken;
- ersucht die Kommission auf der Grundlage wichtiger neuer wissenschaftlicher Beweismittel, die Zweifel an Aspekten des Strahlungsrisikomodells, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen des Fall-outs von Tschernobyl aufkommen lassen, eine epidemiologische Studie über die Auswirkungen der Tschernobyl-Katastrophe in ganz Europa in Auftrag zu geben; fordert ferner die IAEO und den UNSCEAR (Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung) sowie die Internationale Strahlenschutz-Kommission (ICRP) und die Europäische Atomgemeinschaft auf, das Risikomodell einer erneuten Prüfung zu unterziehen;
- ist der Ansicht, dass einer engeren Zusammenarbeit und einem Dialog zwischen ukrainischen und europäischen Abgeordneten in Energiefragen wesentliche Bedeutung zukommt;
- beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Präsidenten und 13. Parlamenten der Ukraine, Weißrusslands und Russlands, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der IAEO, der WHO, dem UNSCEAR und der ICRP zu übermitteln.

12. Tierarzneimittel

A5-0119/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln (KOM(2000) 806 - C5-0105/ 2001 - 2001/2054(COS)

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 806 C5-0105/2001),
- in Kenntnis der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (1),
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (2),
- in Kenntnis der Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zuchtund Nutzequiden (3),
- in Kenntnis der Leitlinien des Ausschusses für Tierarzneimittel (CVMP) der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln über das Konzept für die Risikoanalyse für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (EMEA/CVMP/187/00-ENDG),
- in Kenntnis der formalen Mitteilung der Kommission auf der Tagung des Rates vom 14. Dezember 1999 (Referenz-Nr. des Rates 14171/99), dass die Mitgliedstaaten bestimmte Arzneimittel bis zur Verabschiedung von Legislativvorschlägen nicht zurückzuziehen brauchen,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0119/2001),

ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 23 vom 28.1.2000, S. 72.

- A. in der Erwägung, dass die Krise bei der Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln dadurch ausgelöst wurde, dass die Genehmigung für das Inverkehrbringen vorhandener Tierarzneimittel, die Wirkstoffe enthalten, für die keine Rückstandshöchstmengen festgelegt wurden, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben wurde,
- B. in der Erwägung, dass der Mangel an Arzneimitteln in der Tiermedizin schwer wiegende Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere hat und unannehmbare Zustände entstehen, insbesondere durch die Nichtverfügbarkeit von Lokalanästhetika,
- C. in der Erwägung, dass zahlreiche bewährte Produkte vom Markt genommen wurden, weil die für eine Erneuerung der Genehmigung erforderlichen Daten nicht vorgelegt wurden und die Daten für die Festlegung von Rückstandshöchstmengen Teil dieser Genehmigung sind,
- D. in der Erwägung, dass wegen der geltenden Rechtsvorschriften und der produktspezifischen Eigenheiten kein wirtschaftliches Interesse daran besteht, die notwendigen Forschungs- und Entwicklungs- anstrengungen für Tierarzneimittel für bestimmte Arten zu unternehmen, beispielsweise Schafe und Pferde sowie andere kleinere Arten wie Ziegen, Puter, Kaninchen oder Bienen,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission wiederholt betont hat, dass eines ihrer Ziele darin besteht, das Niveau der Gesundheit von Tieren zu verbessern, insbesondere durch eine größere Zahl verfügbarer Arzneimittel,
- F. in der Erwägung, dass der CVMP zu der Schlussfolgerung kam, dass es möglicherweise nicht notwendig ist, spezifische Rückstandshöchstmengen für bestimmte Arten festzulegen, um den Schutz der Gesundheit der Verbraucher vor möglichen schädlichen Auswirkungen der Aufnahme von Rückständen sicherzustellen, und dass Rückstandshöchstmengen durch Extrapolation von Höchstmengen für andere Tierarten festgesetzt werden können,
- G. in der Erwägung, dass bereits Analysemethoden für die Stoffe verfügbar sind, auf die die Extrapolationen für die Rückstandshöchstmengen angewendet werden sollen,
- H. in der Erwägung, dass für Pferde spezifische Maßnahmen erforderlich sind, da die für die anderen Arten erwogenen allgemeinen Maßnahmen das Problem von Arzneimitteln für Pferde nicht lösen können,
- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Entscheidung 2000/68/EG anerkennt, dass die Behandlung von Pferden möglicherweise die Verabreichung von Arzneimitteln mit Wirkstoffen erfordert, für die keine Rückstandshöchstmengen festgelegt sind, und dass in der Entscheidung der Kommission die Notwendigkeit der Schaffung eines Kontrollmechanismus anerkannt wird, um die Verbraucher vor möglichen gesundheitsschädigenden Rückständen zu schützen,
- 1. begrüßt die Ziele der Kommission, die Verwendung von Arzneimitteln in der Tiermedizin, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht verfügbar sind, aber in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugelassen sind, zu erleichtern und das Interesse der Arzneimittelunternehmen an bestimmten Marktsegmenten zu fördern:
- 2. hält es aber für unwahrscheinlich, dass die Erwartungen der Kommission, dass interessierte Organisationen Anträge auf Extrapolation von Rückstandshöchstmengen einreichen werden, sich erfüllen werden;
- 3. ist der Auffassung, dass es eine systematische Extrapolation von Rückstandshöchstmengen für andere Tierarten geben sollte;
- 4. fordert die Kommission deshalb dringend auf, Vorschläge für ihre unverzügliche Anwendung vorzulegen, insbesondere Vorschläge zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr 2377/90 des Rates in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen in der Empfehlung des CVMP;
- 5. ist der Ansicht, dass die verbindliche Festlegung artspezifischer Analysemethoden für die Extrapolation von Rückstandshöchstmengen für andere Tierarten der zunächst geschaffenen Flexibilität abträglich wäre; fordert den CVMP, die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb dringend auf, solche zusätzlichen Analysemethoden nur zum Zeitpunkt der spezifischen Genehmigungen des Inverkehrbringens vorzuschreiben:
- 6. ist der Ansicht, dass die Extrapolation von Rückstandshöchstmengen dazu beitragen wird, viele für kleinere Arten bestimmte Produkte auf dem Markt zu halten, ohne Abstriche beim Verbraucherschutz zu machen, dass aber die Extrapolation von Rückstandshöchstmengen nicht das Problem von Arzneimitteln für Pferde lösen wird, da zahlreiche der zur Behandlung von Pferden verwendeten Arzneimittel Wirkstoffe enthalten, für die für keine Tierart Rückstandshöchstmengen festgelegt sind;

Donnerstag, 3. Mai 2001

- 7. fordert die Kommission deshalb dringend auf, unverzüglich Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vorzulegen, um für Pferde die Verwendung von Arzneimitteln zuzulassen, die Wirkstoffe enthalten, für die keine Rückstandshöchstmengen festgelegt sind, ohne aber das Kriterium des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu vernachlässigen;
- 8. fordert die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Schaffung eines europäischen Genehmigungssystems auf, das es in naher Zukunft ermöglicht, dass eine einzelstaatliche Genehmigung auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens in der gesamten Europäischen Union gültig ist;
- 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

13. Stabilitäts- und Konvergenzprogramme

A5-0127/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der jährlichen Bewertung der Durchführung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (2001/2009(INI))

- in Kenntnis der von 14 Mitgliedstaaten zwischen September 2000 und Januar 2001 erstellten aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie der Stellungnahmen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 26. November 2000, 19. Januar 2001, 12. Februar 2001 und 12. März 2001 zu diesen Programmen,
- in Kenntnis des ersten Stabilitätsprogramms Griechenlands sowie der Stellungnahme des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 12. Februar 2001 zu diesem Programm,
- in Kenntnis der vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 12. Februar 2001 gemäß Artikel 99
 Absatz 4 des EG-Vertrags angenommenen Empfehlung an Irland hinsichtlich der Unvereinbarkeit seines Stabilitätsprogramms mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik vom 19. Juni 2000,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (¹) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (²) und den vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vom 12. Oktober 1998 angenommenen Verhaltenskodex über Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2000 zu der Empfehlung der Kommission für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (3),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon vom 24. März 2000 zur Beschäftigung, zu wirtschaftlichen Reformen und zum sozialen Zusammenhalt,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0127/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme wesentlicher Bestandteil des gemeinschaftlichen Kontrollverfahrens im Rahmen der Wirtschaftszusammenarbeit in Europa sind, das darauf abzielt, zu gewährleisten, dass die Finanzpolitik der Mitgliedstaaten mit den Erfordernissen vorsichtiger Haushaltsführung übereinstimmt, mit Blick auf die Stärkung der Preisstabilität, die Schaffung eines dauerhaften Wachstums und Vollbeschäftigung,
- B. in der Erwägung, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt das mittelfristige Ziel verfolgt, ausgeglichene Haushalte bzw. Überschüsse zu erzielen, sowie in der Erwägung, dass lediglich zehn Mitgliedstaaten diesem Erfordernis gerecht werden und dass die Staatsverschuldung in einigen Mitgliedstaaten weiterhin unannehmbar hoch ist und ihr rascher Abbau auf relativ optimistischen Szenarien in den Stabilitäts- und Konvergenz-programmen beruht,

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 228.

- C. in der Erwägung, dass steigende Einnahmen der Regierungen und die Erzielung solider Haushaltsüberschüsse nur auf der Grundlage eines anhaltenden zufrieden stellenden Wachstums der gesamten Wirtschaft erreicht werden können,
- D. in der Erwägung, dass die in der Europäischen Union im Jahr 2000 erzielte Wachstumsrate bei zufrieden stellenden 3,3 % lag, im Vergleich zu 2,5 % im Jahr 1999, sowie in der Erwägung, dass die Prognosen für eine ähnliche Wachstumsrate im Jahr 2001 von internationalen Institutionen aufgrund von Faktoren wie dem Anstieg der Ölpreise, den Problemen im Agrarsektor und der jüngsten Flaute in der US-Wirtschaft mit den anschließenden damit zusammenhängenden Unsicherheiten vor kurzem nach unten korrigiert wurden,
- E. erfreut darüber, dass die Arbeitslosenquote in der Europäischen Union im Januar 2001 8% betrug, gegenüber 9,6% im Januar 1999, was einen Fortschritt darstellt, jedoch weitere bedeutende Schritte zum Abbau der Arbeitslosigkeit erfordert, obwohl die Arbeitslosigkeit weiterhin unannehmbar hoch ist.
- F. in der Erwägung, dass die jährliche Inflation in der Europäischen Union im Januar 2001 2,2 % betrug, gegenüber 1,8 % im Januar 2000, also über der von der EZB festgelegten Obergrenze von 2 % lag, und dass dieser Anstieg größtenteils auf die Folgen der steigenden Ölpreise und die Abwertung des Euro zurückzuführen war, sowie in der Erwägung, dass maßvolle Lohnerhöhungen und eine vorsichtige Haushaltsführung im Großen und Ganzen zur Beibehaltung eines niedrigen Inflationsniveaus beitragen,
- G. in der Erwägung, dass das erste Stabilitätsprogramm am 11. September 2000 vorgelegt wurde und dass die letzten Stellungnahmen des Rates am 12. März 2001 angenommen wurden, sowie in der Erwägung, dass ein derart langdauerndes Verfahren einer seriösen vergleichenden Überprüfung der Programme nicht dienlich ist,
- H. in der Erwägung, dass auf dem außerordentlichen Europäischen Rat von Lissabon vom 24. März 2000 das strategische Ziel festgelegt wurde, Europa zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft zu machen, die für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und stärkerem sozialen Zusammenhalt sorgen kann,
- I. in der Erwägung, dass zur Erreichung des strategischen Ziels von Lissabon eine anhaltende durchschnittliche Wachstumsrate von 3 % über den Großteil der nächsten zehn Jahre als Zwischenziel festgelegt wurde, dass der derzeitige Anteil der Investitionen am BIP Europas jedoch immer noch erheblich unter dem für ein solches nachhaltiges Wachstum für erforderlich erachteten Niveau liegt,
- J. in der Erwägung, dass die Verwirklichung einer wissensbasierten Wirtschaft die Entwicklung hocheffizienter Hochgeschwindigkeits-Informationsnetze sowie gesteigerte Anstrengungen in Forschung und Entwicklung und lebenslange Bildung und Fortbildung voraussetzt, wofür sowohl öffentliche als auch private Investitionen mobilisiert werden müssen,
- K. in der Erwägung, dass die Förderung von Investitionen der Schlüssel für alle erfolgreichen Wachstumsbemühungen ist und dass die staatliche Finanzierung, die Strukturreformen und ein ausgewogener Liberalisierungsprozess einen entscheidenden Beitrag zu allen Aspekten der vom Europäischen Rat von Lissabon proklamierten Entwicklungsbemühungen leisten können,
- 1. begrüßt die bisherigen Bemühungen, steigende Staatseinnahmen und angemessene Kontrollen der Staatsausgaben miteinander zu verknüpfen und so solide Haushaltsüberschüsse zu erzielen, und fordert die beharrliche Fortführung dieser Bemühungen in der Zukunft;
- 2. unterstützt die Praxis der einmaligen Verwendung gestiegener Einnahmen für den Abbau der Staatsverschuldung, anstatt sie in die laufende Bilanz einzubeziehen;
- 3. empfiehlt, Steuersenkungen weitestmöglich mit der Festlegung von Lohnpolitiken zu kombinieren, die zur Beibehaltung maßvoller Lohnerhöhungen und zur Harmonie zwischen den Sozialpartnern geeignet sind:
- 4. befürwortet die öffentliche Kreditaufnahme im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, sofern die Kredite für staatliche Investitionen verwendet werden;
- 5. begrüßt die strukturellen Veränderungen zur Stärkung von Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit in allen Faktor-, Waren- und Arbeitsmärkten, fordert, die Strukturreform zügig fortzusetzen, und vertritt die Ansicht, dass die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme von den Mitgliedstaaten als ein wertvolles Instrument für das Benchmarking und den Austausch bester Praktiken genutzt werden können und sollten; unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, weiterhin den Zugang zu den Universaldiensten sicherzustellen und die Leistungen der Daseinsvorsorge weiter zu entwickeln;

Donnerstag, 3. Mai 2001

- 6. empfiehlt, sofern möglich, die Bildung von Sonderfonds zur Abfederung drastischer demographischer Veränderungen im öffentlichen Pensionssystem; besteht darauf, dass die demographischen Herausforderungen auch unter der Voraussetzung der Durchführung der "Strategie von Lissabon" bewertet und in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen berücksichtigt werden;
- 7. begrüßt die Umstellung der aufgestockten Mittel auf öffentliche Investitionen, insbesondere in Bereichen wie Bildung und Ausbildung, lebenslanges Lernen, Forschung, Informations- und Grenztechnologien usw., in denen dies in der Vergangenheit vernachlässigt wurde und wo ein Potenzial für Investitionen in Humanressourcen besteht;
- 8. hält sowohl private als auch öffentliche Investitionen für notwendig, um die ehrgeizigen Ziele für transeuropäische Technologie-, Telekommunikations- und Verkehrsnetze zu erreichen, zur Unterstützung des strategischen Ziels, Europa zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts zu machen;
- 9. begrüßt nachdrücklich das erste Stabilitätsprogramm Griechenlands und fordert Griechenland auf, seine Anstrengungen zur Reform des öffentlichen Sektors, zur Verbesserung der Haushaltsdisziplin und zum Schuldenabbau fortzuführen:
- 10. verurteilt, dass es die Kommission nach wie vor verabsäumt, dem zuständigen Ausschuss im Parlament ihre eingehenden technischen Evaluierungen jedes Programms zur Vorbereitung der Beratungen im Rat, zusammen mit ihren detaillierten makro-ökonomischen Prognosen für eben diese Beratungen zur Verfügung zu stellen;
- 11. wiederholt seine Forderung nach einem harmonisierteren Zeitplan für die Vorlage der Programme durch die Mitgliedstaaten, um die Vergleichbarkeit zu verbessern; fordert in diesem Zusammenhang ferner eine umfassende und rechtzeitige Beteiligung des Europäischen Parlaments;
- 12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

14. Internet der nächsten Generation

A5-0116/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Internet der nächsten Generation: Notwendigkeit einer Forschungsinitiative der Europäischen Union (2000/2102(INI))

- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (¹),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2000 (²) zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Hin zu einem Europäischen Forschungsraum" (KOM(2000) 6 C5-0115/2000 2000/2075(COS)),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Feira vom 19. und 20. Juni 2000 (SN 200/1/2000),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2000 (³) zu "eEurope eine Informationsgesellschaft für Alle: Initiative der Kommission für die Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23. und 24. März 2000" (KOM(1999) 687 C5-0063/2000 2000/2034(COS)),
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0116/2001),

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 250.

⁽³⁾ ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 380.

- A. eingedenk der allgemein anerkannten strategischen Bedeutung, die der Entwicklung des Internet für Europas Wirtschaft und Gesellschaft zukommt, sowie der potenziellen Notwendigkeit, dass die Europäische Union eine stärkere Rolle bei der Entwicklung der Basistechnologien für die nächste Internet-Generation übernimmt,
- B. angesichts der Bedeutung der Entwicklung des Internet für die Beitrittsländer,
- C. in der Erwägung, dass es in höchstem Maße notwendig ist, dass Europa die Entwicklung seiner elektronischen Kommunikationsinfrastrukturen beschleunigt, und dass Europa ferner zu einem verstärkten Einsatz sowohl mobiler als auch fest installierter Internet-gestützter Anwendungen in allen öffentlichen und privaten Sektoren kommt,
- D. in der Erwägung, dass ein großer Bedarf besteht, die Schaffung kompatibler Infrastrukturen für den m-Handel voranzutreiben, wobei "m" für Multimodalität steht, indem sowohl für Unternehmen als auch für Einzelpersonen der Einsatz unterschiedlicher Kommunikationskanäle und vielfältiger Geräte für den Netzzugang zu berücksichtigen ist,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission derzeit die Mittelzuteilung für Technologien der Informationsgesellschaft in ihrem Vorschlag zum Sechsten Rahmenforschungsprogramm prüft,
- F. in der Erwägung, dass sämtliche Bereiche der elektronischen Kommunikationstechnologie und der diesbezüglichen Anwendungen, einschließlich solcher, die möglicherweise außerhalb des öffentlich zugänglichen "Internet" bestehen, evaluiert werden sollten, wobei die künftige Segmentierung des Marktes und die Expansion von spezialisierten Kommunikationsnetzwerken neben der öffentlichen Netz-Infrastruktur berücksichtigt werden müssen,
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihre Aufmerksamkeit auf mittel- und langfristige technologische Szenarios konzentrieren sollte, und dass sie die potentiellen Bereiche prüfen sollte, in denen Forschungen "im Vorwettbewerbsstadium" unter dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union wünschenswert wären,
- H. in der Erwägung, dass bei einem derart dynamischen Sektor festzustellen ist, dass der Großteil der Forschung vom Markt finanziert wird, auch wenn daneben ein Bedarf an staatlichen Investitionen (insbesondere in Partnerschaft mit der Industrie) auf Gebieten, die durch Unsicherheiten und technologische Risiken gekennzeichnet sind, besteht,
- I. in der Erwägung, dass Forschungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, unterstützt werden sollten, da sie Fragen angehen, die von öffentlichem Interesse sind, und die möglicherweise von der kommerziell finanzierten Forschung nicht angegangen werden, oder aber Fragen, bei denen es wünschenswert ist, dass sie innerhalb der unabhängigen Perspektive einer öffentlichen Einrichtung behandelt werden.
- 1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einer Forschungsinitiative der Europäischen Union zum Internet der nächsten Generationen und zu den neuen Kommunikationsinfrastrukturen (sowie zu den zugehörigen elektronischen Kommunikationsmitteln) einen hohen Stellenwert im Sechsten Forschungsrahmenprogramm zuzuweisen;
- 2. betont, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen auf Vorhaben "im Vorwettbewerbsstadium" konzentrieren sollten, wobei es das Ziel sein muss, der Europäischen Union eine starke Stellung bei der Entwicklung des Internets der nächsten Generationen und neuer Kommunikationsinfrastrukturen zu verschaffen, sowie die Rolle der Europäischen Union bei der Verwaltung des Internets, insbesondere in Bezug auf technische Fragen, zu verstärken;
- 3. betont, dass es wichtig ist, dass die Union die Entwicklungsländer unterstützt, damit diese in der Organisation, die das Internet verwaltet, besser vertreten sind, und damit entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung der digitalen Kluft eingeleitet werden;
- 4. befürwortet nachdrücklich die Strategie, mit der die Schaffung von Spitzenforschungszentren in den Kommissionsvorschlägen für einen Europäischen Forschungsraum ermutigt wird, wie bereits in seiner Entschließung vom 15. Februar 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002-2006) (KOM(2000) 612 C5-0738/2000 2000/2334(COS)) (¹) dargelegt; vertritt die Auffassung, dass die elektronische Kommunikation eine dieser Spitzentechnologien werden muss;

⁽¹⁾ Angenommene Texte Punkt 12.

- 5. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Strategie für die Entwicklung von Breitband-Übertragungswegen, stellt jedoch fest, dass hierfür durchdachte Forschungspläne notwendig sind; solche Initiativen könnten u. a. Folgendes umfassen:
- Einbeziehung der Géant-Initiative in die Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank, der Strukturfonds, anderer Gemeinschaftsinstrumente und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten,
- Konsolidierung und Entwicklung der Géant-Infrastruktur und Koordinierung der verfügbaren Ressourcen, um zu gewährleisten, dass das vorhandene Potenzial ausgeschöpft wird,
- Einsatz weltweit wettbewerbsfähiger Testnetze bei der Forschung und Entwicklung neuer Internettechnologien, -produkte und -dienstleistungen,
- Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für Mehrwertsdienste in solchen Netzen;
- 6. unterstreicht die Aufgabe der Kommission, für die rasche Verwirklichung eines superschnellen europäischen Forschungsnetzes mit einer Leistung von 100 Gigabit/Sekunde zu sorgen, ohne das eine wettbewerbsfähige, dynamische und wissensbasierte Wirtschaft nicht möglich ist; fordert die Kommission auf, bei der Durchführung des Géant-Projekts einen größeren Ehrgeiz an den Tag zu legen;
- 7. bekräftigt erneut, dass alle Forschungsinitiativen der Europäischen Union zum Internet der nächsten Generationen und zu neuen Kommunikationsinfrastrukturen ergänzenden Charakter haben müssen und die vom Markt angetriebene Forschung nicht ersetzen können; unterstützt die Idee einer Partnerschaft mit dem Privatsektor im Forschungsbereich, wo dies angemessen ist; betont jedoch, dass die Entwicklung innerhalb des Sektors sich so rasch vollzieht, dass sehr darauf zu achten ist, dass die Maßnahmen technikneutral sind;
- 8. stellt fest, dass technische und wissenschaftliche Tätigkeiten mit den umfassenderen politischen und sozialen Themen koordiniert werden sollten, die in der Strategie "e-Europe" ins Auge gefasst werden, und dass sie dort, wo dies angemessen ist, durch Forschungsarbeiten gestützt werden müssen;
- 9. ist der Ansicht, dass folgende Schlüsselbereiche bei der Entwicklung des Internet, unter anderem, Eingang in jede Forschungsstrategie finden müssen:
- die Verfügbarkeit einer Fülle von erweiterten Breitband-Übertragungswegen bei niedrigen Kosten mit fairen Zugangsmöglichkeiten;
- die Forderung nach einer signifikanten Verbesserung bei der Qualität der Internet-Dienstleistungen (Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit), ebenso wie bei ihrem "Mehrwert"-Potential (z. B. Zahlungsverkehr, maßgeschneiderte Anforderungen);
- Erhöhung der Anzahl der "remote device"-Verbindungen, die automatisch, also ohne Benutzereingriff, arbeiten (z. B. Einschaltung von Babyüberwachungsanlagen, Haushaltsgeräten, Kraftfahrzeugen);
- erheblicher Ausbau der drahtlosen Kommunikation;
- das Aufkommen zahlreicher spezieller Dienstleistungskanäle (d. h. das konventionelle "Internet" wird dann lediglich ein Dienst unter anderen sein);
- 10. ruft die Europäische Union mit Nachdruck auf, Forschungsarbeiten und zugehörige Entwicklungsleistungen unter anderem in folgenden Bereichen der Nutzung einer elektronischen Kommunikationsinfrastruktur mit hoher Kapazität, ständig bestehenden Verbindungen und großer Mobilität zu fördern:
- Kompatibilität und offene Architektur,
- wirksame Nutzung der Kapazität auf Grund der Breitband-Möglichkeiten,
- optimale Art der einzusetzenden Hardware und Software; dies könnte zu neuen Normen führen,
- Weiterentwicklung der Photonik-Technologie für die Kommunikationsinfrastruktur, die vor allem bei möglichen Engpässen beim "Switching" und "Routing" Entlastung bringen soll,
- neue Rahmenarchitektur eines Internet sehr hoher Kapazität,
- mögliche Gestaltung der Verbindung zwischen einem Backbone-Netzwerk von hoher Kapazität und einer mobilen Infrastruktur,

- Konzipierung des Managements bei der Bereitstellung von Inhalten sowie bei Verfügbarkeit und Sicherheit,
- Möglichkeiten der Erleichterung der Informationssuche und -beschaffung,
- verteilter "Routing-Service" über DNS (Bereichsnormenserver) unter der Aufsicht separater kommerzieller Einrichtungen;
- 11. betont, dass die e-Teilnahme und die e-Zugänglichkeit bei den Forschungs- und Entwicklungs- initiativen an erster Stelle stehen müssen, d. h., das Netz muss allen zugänglich gemacht werden; ist der Ansicht, dass im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Standards und Leitlinien entwickelt werden sollten, um Personen mit speziellen Bedürfnissen, zum Beispiel Behinderten und älteren Leuten, den Zugang zu erleichtern (WAI: Web Accessibility Initiative Web-Zugangsinitiative);
- 12. stellt fest, dass Daten- und Systemsicherheit, insbesondere besserer Schutz vor böswilligen Angriffen, Schlüsselfragen für die künftige Entwicklung des Internet sind, die auch in Zukunft Gegenstand von EU-Forschungsinitiativen sein müssen;
- 13. ruft die Europäische Union nachdrücklich auf, Forschungsarbeiten in folgenden Bereichen zu fördern:
- Peer-to-Peer-Modelle und Open Source-Inhalte,
- Möglichkeiten zum Schutz von automatisch generierten Daten, einschließlich der Notwendigkeit einer "Verkapselung" vertraulicher Daten, um eine unbefugte Konsolidierung privater Informationen zu vermeiden,
- Entwicklung eines kohärenten Rechtsrahmens im Bereich der Internet-Sicherheit, der u. a. eine kohärentere und zuverlässigere Verschlüsselungspolitik innerhalb der Europäischen Union ermöglicht,
- Lösungen für die ständig zunehmende Zahl der Probleme im Zusammenhang mit der Privatsphäre, die sich aus "unbegrenzten Speicher- und Suchkapazitäten" ergeben,
- Konzepte für eine entwickelte Internet-Infrastruktur mit gut entwickelten eingebauten Sicherheitsmechanismen, die einen verbesserten Schutz der Inhalte ebenso wie einen verbesserten Schutz der
 Systeme vor Angriffen "von außen" gewährleisten würden, insbesondere bei mobilen Systemen mit
 drahtloser Verbindung,
- Open Source-Verschlüsselungssysteme im Bereich der Sicherheit,
- mögliche Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit elektromagnetischer Strahlung und die optimalen Mittel zur Minimierung des Risikos für den Verbraucher bei zunehmender Benutzung;
- 14. verweist auf die Notwendigkeit, Technologien zu entwickeln, die die Ausweitung des drahtlosen Handels fördern, und unterstützt daher die Forschung in den nachstehenden Bereichen:
- Entwicklung vom Mobiltelefon zu einer "Geldbörse", was den Kauf von Waren und Dienstleistungen mit "elektronischem Geld" erheblich erleichtern wird, einschließlich sicherer Interface-Technologien wie etwa optische drahtlose Verbindungen,
- Nutzung von Mobiltelefonen als Identifikationsmittel, die in vielen Organisationen Teil der Sicherheitssysteme ausmachen könnten,
- Konzepte für eine Infrastruktur zur Erhebung der Verkaufsteuer für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten, um den drahtlosen Handel zu erleichtern und eine Doppelbesteuerung zu vermeiden,
- Verbesserung der Sicherheit bei der drahtlosen Übertragung streng vertraulicher Daten, wie etwa Finanz- und Gesundheitsinformationen, wobei auch an die potentiellen Vorteile eines raschen Zugangs zu Gesundheitsdaten in Notfällen zu denken ist;
- 15. dringt auf die Förderung der Forschung im Bereich der Entwicklung alternativer Web-Browser;
- 16. stellt fest, dass ein Ausbau der Netzwerkbasis (Backbone) die Möglichkeit bieten wird, eine große Zahl digitaler TV-Dienste, und zwar sowohl öffentlicher wie privater Dienste, in Echtzeit zu übertragen;
- 17. erkennt an, dass die Möglichkeit der Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen an ortsfeste und mobile Internetnutzer der Europäischen Union in hohem Maße die Chance einer technologischen Führungsrolle bietet;
- 18. glaubt, dass den Fragen der Auswahl und der Belastung bei Übertragungssystemen eine hohe Priorität im Rahmen der "Vorwettbewerbs"-Forschung und Entwicklung eingeräumt werden muss;
- 19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.